

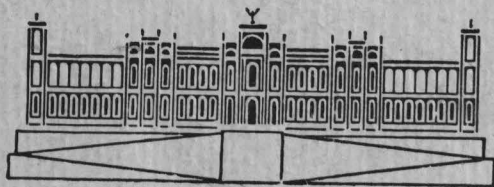
FESTAKT

anlässlich des hundertjährigen Bestehens

der

MAXIMILIANEUMS-STIFTUNG

18. JULI 1953



UAM

~~MX 17~~

M VIII 700

FESTAKT

anlässlich des hundertjährigen Bestehens

der

MAXIMILIANEUMS-STIFTUNG

18. JULI 1953





359

Ministerialrat Dr. Riedl

Komm. Vorstand der Stiftung

Königliche Hoheiten, Herr stellvertretender Ministerpräsident, Herr Präsident des Bayerischen Landtags, Herr Präsident des Bayerischen Senats, meine Herren Staatsminister, Exzellenz, Herr Staatssekretär, Herr Staatsrat, Herr Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Magnifizenz, sehr verehrte Festgäste, meine lieben Maximilianeer! Mit dem Abschluß dieses Sommersemesters sind hundert Jahre vollendet, seit König Maximilian II. von Bayern das Maximilianeum ins Leben rief, seit damals die ersten sechs mit großen Hoffnungen ausgewählten Studenten in das vorläufige Maximilianeum in der Schellingstraße einzogen, bis dann mehrere Jahre später die Stiftung in dieses gegenwärtige, für sie erbaute und ihr vom König übermachte Haus übersiedeln konnte. Das Maximilianeum freut sich über diese hundert Jahre seiner Geschichte. Es freut sich über die 480 Namen, die sein Mitgliederverzeichnis jetzt zählt. Und es ist auch ein bißchen stolz darauf. Wir glauben uns daher berechtigt, heute aus unserem sonst bescheidenen Dasein herauszutreten und diesen Tag festlich zu begehen. Wir haben Sie deshalb hergebeten, um unsere Freude mit uns zu teilen. Ich danke Ihnen, meine sehr verehrten Festgäste, daß Sie heute zu uns gekommen sind.

Ich begrüße den Chef des Königlichen Hauses, Seine Königliche Hoheit
Kronprinz Rupprecht von Bayern
Seine Königliche Hoheit Prinz Albrecht von Bayern
und Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Albrecht von Bayern.

Wir freuen uns aus aufrichtigem Herzen, daß die Nachfahren unseres hohen Stifters zu uns gekommen sind. Ich darf Ihnen, Königliche Hoheit, versichern, daß alle die Gefühle, die das Maximilianeum jederzeit und unwandelbar gegen seinen hohen Stifter gehegt hat, heute Ihnen gelten.

Ich begrüße die bayerische Staatsregierung, den Herrn stellvertretenden
Ministerpräsidenten und Staatsminister des Innern Dr. Hoegner
Herrn Staatsminister Dr. Schwalber, unseren Ressortminister
den Herrn Staatsminister der Justiz Weinkamm
den Herrn Staatssekretär Dr. Brenner.

Die Stiftung wurde vornehmlich zum Nutzen des bayerischen Staates errichtet, und der bayerische Staat hat insbesondere durch die zuständigen Herren Kultusminister jederzeit die Stiftung in großzügiger Weise gefördert,

beschützt und unterstützt. Ich darf Ihre Anwesenheit, meine sehr verehrten Herren Staatsminister, als ein Unterpfand dafür ansehen, daß das Wohlwollen des bayerischen Staates gegenüber dem Maximilianeum fortwährt.

Ich begrüße den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags, Dr. Hundhammer, den Herrn Senatspräsidenten Dr. Singer und die mit ihnen erschienenen Herren Abgeordneten und Senatoren. Das Maximilianeum lebt nun seit einigen Jahren unter einem Dach mit dem Bayerischen Landtag. Alle Befürchtungen, daß das etwa nicht möglich sein könnte, waren unbegründet. Es war nicht notwendig, zu fürchten, daß die Studenten etwa am Landtag ihren Übermut auslassen oder daß sie gar die Sicherheit des Hauses gefährden würden; es war auf unserer Seite nicht notwendig, zu fürchten, daß etwa der Landtag der Stiftung Gewalt antun könnte. Im Gegenteil, ich kann, Ihnen besonders, meine lieben Maximilianeer, versichern, daß zwischen dem Landtag und der Stiftung ein ausgezeichnetes Einvernehmen herrscht und eine wirklich gute Nachbarschaft. Beispielsweise hat der Herr Landtagspräsident sofort bereitwilligst zugestimmt, daß uns für den heutigen Festtag das Haus hier zur Verfügung steht.

Seinem und des Herrn Senatspräsidenten großzügigem Entgegenkommen verdanken wir es, daß wir diese Veranstaltung in unserer ehemaligen Gemäldegalerie abhalten können.

Ich begrüße Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Neuhäusler, der in Vertretung Seiner Eminenz zu uns gekommen ist, und danke ihm für die Auszeichnung, die er uns durch seinen Besuch erweist. In gleicher Weise begrüße ich Herrn Oberkirchenrat Müller, der den im letzten Augenblick am Erscheinen verhinderten Herrn Landesbischof vertritt.

Ich begrüße den Herrn Präsidenten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Professor Dr. Wagner, ich begrüße Seine Magnifizenz den Herrn Rektor der Universität München, Herrn Professor San Nicolò; ich begrüße den Herrn Prorektor der Universität, Herrn Professor Dr. Schmaus, ich begrüße den Vertreter der Technischen Hochschule, Herrn Professor Dr. Gistl, ich begrüße die Herren Dekane und Professoren der Universität. Zwischen dem Maximilianeum und der Universität bestehen ja so enge verfassungsmäßige Beziehungen, daß das Maximilianeum als ein Annex der Universität betrachtet werden muß. Das Maximilianeum hat auch nicht nur der Justiz, der Verwaltung und den Schulen, sondern auch den Universitäten, speziell der Universität München, eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten zuführen können.

Ich begrüße den Herrn Staatsrat Dr. Meinzolt, ich begrüße den Herrn Präsidenten des bayerischen Obersten Landesgerichts, Dr. Konrad, ich begrüße den Herrn Präsidenten des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Herrn Staatsrat Dr. Kollmann, ich begrüße die leitenden Beamten der Staatsverwaltung und der Stadt München, insbesondere Herrn Ministerialdirektor Dr. Mayer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Herrn

Ministerialdirektor Walther vom Staatsministerium der Justiz, Herrn Regierungspräsidenten Dr. Mang und den Herrn Bürgermeister Dr. von Miller.

Ich begrüße die Herren Vertreter des französischen, des italienischen und des spanischen Generalkonsulats.

Ich darf hier mit Genugtuung feststellen, daß das Maximilianeum seit mehreren Jahren in einem beiderseits fruchtbaren Studenten-Austausch steht mit den Universitäten in Pavia, Pisa, Salamanca und neuerdings auch Paris.

Mit aller Wärme des Herzens aber begrüße ich Sie, meine lieben Maximilianeer. Sie sind heute in einer seit dem Bestehen der Stiftung vielleicht noch nicht erreichten Vollzähligkeit erschienen, um dem Stifter und seinem Hause Ehre und Dank zu erweisen, um dem bayerischen Staat und der Universität zu danken für alle Fürsorge und Vorsorge um die Stiftung, um einander wiederzusehen und um die Erinnerung an Ihre Studentenzeit zu beleben. Seien Sie aufs allerherzlichste hier in unserem alten Maximilianeum willkommen. Freuen wir uns über den heutigen Tag, so wie wir uns über den Tag gefreut haben, an dem wir zum erstenmal den Fuß in dieses Haus setzen durften.

Dr. Josef Schwalber

Bayerischer Staatsminister für Unterricht und Kultus

Königliche Hoheit, Hohe Festversammlung, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Namen der bayerischen Staatsregierung entbiete ich dem Maximilianeum zur Feier des hundertjährigen Bestehens die herzlichsten Glückwünsche.

Einen großen, wahrhaft königlichen Gedanken hat der Stifter vor nunmehr hundert Jahren verwirklicht, den Gedanken, jedem hervorragend begabten Sohn des bayerischen Volkes, gleich welcher sozialen Herkunft, eine von Sorgen freie Ausbildung für die höheren Aufgaben des Staatsdienstes zu ermöglichen. Großes hat die Stiftung in Erfüllung dieser Aufgabe geleistet. Eine Fülle hervorragender Männer hat sie in diesem Jahrhundert dem Staat, der Wissenschaft und ganz allgemein dem geistigen und kulturellen Leben unseres bayerischen, ja des ganzen deutschen Volkes geschenkt. Die Leistungen der rund 480 Maximilianeer sind das Ergebnis der auf eine freie Ausprägung der Persönlichkeit bedachten Erziehung des Maximilianeums. Es ist mir eine gern erfüllte Pflicht wie ein tiefgefühltes Bedürfnis, der Stiftung hierfür den Dank und die Anerkennung der Staatsregierung und des gesamten Volkes auszudrücken.

Die Ausbildung talentvoller bayerischer Jünglinge für die höheren Aufgaben des Staatsdienstes ist stiftungsgemäß die Aufgabe des Maximilia-

neums. Damit ist der Stiftung ein bestimmter Platz innerhalb der Bestrebungen angewiesen, die wir heute unter dem Begriff „Begabtenförderung“ zusammenzufassen pflegen. Da die Förderung der besonderen Begabungen unter den Studierenden der bayerischen Hochschulen gerade bei den heutigen Verhältnissen ein hervorragendes Anliegen der bayerischen Staatsregierung darstellt, gestatten Sie mir bei dieser Gelegenheit, einmal zusammenfassend einiges über die heutigen Probleme der Förderung besonderer Begabungen unter den Studierenden der bayerischen Hochschulen zu sagen.

Es hat kaum eine Zeit gegeben, die so darauf angewiesen war, die im Volke vorhandenen Begabungen auszuschöpfen, wie die unsere. Gerade im Zeitalter der Vermassung brauchen der Staat, die Wissenschaft, die Wirtschaft und die sonstigen Bereiche des öffentlichen Lebens führende Köpfe, die auf Grund ihrer Begabung und Ausbildung in der Lage sind, die ungeheuren Aufgaben zu meistern, die die moderne Zeit stellt. Die seit dem letzten Krieg ständig gewachsene Zahl der Studierenden der Hochschulen darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Zahl der Begabungen nicht entsprechend gestiegen ist. Deshalb ist eine echte Begabtenförderung nicht zuerst eine soziale Angelegenheit, sondern eine öffentliche Aufgabe schlechthin, nicht weniger als die Einrichtung und der Unterhalt von Bildungsanstalten selbst.

Dies gilt um so mehr, als sich bei der Durchführung der Begabtenförderung gegenüber der Zeit vor dem zweiten, besonders aber vor dem ersten Weltkrieg zwei grundlegende Unterschiede ergeben:

Der eine liegt in dem fast vollständigen Ausfall der privaten Förderung. Beinahe alle Stiftungen, die zum Teil namhafte Beträge auswarfen und auf ein beachtliches Alter zurückblicken können, sind durch die Inflation und vollends durch die Währungsreform in ihren Kapitalreserven derartig geschwächt worden, daß sie für eine wirksame Förderung kaum mehr in Frage kommen. Das Maximilianeum, das seinerzeit mit einem Kapital von 1,3 Millionen Goldmark ausgestattet war, konnte seinen Stiftungszweck bis zum Jahre 1948 nur mit Hilfe von Staatszuschüssen und eigenen Beiträgen der Studierenden erfüllen. Die Hofrat-Freitag-Stiftung, die früher alljährlich 20 bis 30 Studenten mit Stipendien bis zu 500 Mark bedenken konnte, vermag keinerlei Mittel mehr auszuwerfen. Die seinerzeit bedeutende Franz-Maria-Christinen-Stiftung in Regensburg muß sich heute auf die Gewährung von ein bis zwei Stipendien alljährlich beschränken. Ähnliches gilt für eine große Zahl kleinerer Stiftungen. Auch die früher mit den Universitäten und Hochschulen verbundenen Stiftungen bestehen nicht mehr. Gegenüber diesem fast völligen Vakuum sind neue Ansätze privater Förderung nur sehr zögernd zu beobachten.

Der zweite Unterschied gegenüber den früheren Verhältnissen liegt darin, daß die völlig veränderte Struktur, kurz gesagt, die Verarmung unseres Volkes nirgends so deutlich wird wie beim Studenten. Der überwiegende Teil der Studierenden stammt von jeher aus dem Mittelstande, dessen tiefgreifende soziale Schlechterstellung sie mittrifft. Dazu kommt die große Zahl von Flüchtlingsstudenten, die eine ausreichende materielle Grundlage für das Hochschulstudium in den wenigsten Fällen besitzen. Die erste Folge

dieser grundlegenden Verschlechterung der sozialen Verhältnisse war das Anwachsen des Werkstudententums, und zwar bis zu einem nie gekannten Ausmaß. Nach einer Aufstellung der Studentenwerke des Bundesgebiets waren im Jahre 1952 64 Prozent, also zwei Drittel aller Studierenden für die Bestreitung der Kosten des Studiums und des Lebensunterhalts auf Werkarbeit angewiesen. Die restlichen 36 Prozent der Studenten sind wirtschaftlich nur zum Teil gesichert, nur ein Bruchteil davon kann völlig sorgenfrei studieren. Gewiß liegt ein hoher erzieherischer und sittlicher Wert in der Werkarbeit der Studenten, andererseits aber befindet sich der Werkstudent stets in einer großen Gefahr. Die Möglichkeit und das Ergebnis eines Studiums hängt soundsooft von seiner Gesundheit, Ausdauer, Geschicklichkeit, ja von Zufälligkeiten ab, und nicht von der geistigen Leistungsfähigkeit allein. Es ist leicht einzusehen, daß diese Gefahr die überdurchschnittlich begabten, aber rein körperlich nicht in gleichem Maße leistungsfähigen Studenten besonders trifft. Die Folge ist entweder die Notwendigkeit, aus gesundheitlichen Gründen das Studium vorzeitig abzubrechen, oder ein schlechtes Examen oder eine vorzeitige Erschöpfung in späteren Jahren, hervorgerufen durch übermäßige Beanspruchung der Kräfte während des Studiums. Eine weitere nicht zu unterschätzende Gefahr liegt in dem an sich verständlichen Bestreben des Werkstudenten, sich auf sein Fachstudium zu beschränken, da er für scheinbar abseits liegende Zusammenhänge keine Zeit zu haben glaubt. Und wiederum erwächst aus dem Brotstudium ein enges Spezialistentum, das heißt gerade das, was weder an der Hochschule noch im Beruf erwünscht sein kann.

Meine Damen und Herren! Diese geschilderten Verhältnisse rufen gebieterisch nach Abhilfe. Denn kein Land kann es sich heute leisten, Begabungen verkümmern zu lassen, ganz abgesehen von der in der Verfassung festgelegten Verpflichtung des Staates, den Begabten den Weg nach oben aus öffentlichen Mitteln zu erleichtern.

Welche Maßnahmen wurden nun getroffen? Welche Möglichkeiten bieten sich? Ich glaube, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die aufgezeigte Entwicklung frühzeitig erkannt und ist — das darf ich wohl sagen — nach Kräften bemüht, das Seinige in der Förderung der Begabten zu tun.

Ich nenne in erster Linie das von meinem Amtsvorgänger, dem jetzigen Herrn Landtagspräsidenten, im Jahre 1948 geschaffene Stipendium für besonders Begabte. Mit diesem in der Bundesrepublik wohl einmaligen Stipendium werden alljährlich bis zu hundert würdige und bedürftige Absolventen bayerischer höherer Schulen bedacht, die in einer strengen Auswahlprüfung und in jährlich sich wiederholenden Stipendienprüfungen den Nachweis ihrer besonderen Begabung und Leistung erbringen müssen. Die dafür ausgeworfenen Mittel sind so hoch bemessen, daß sie jeden Stipendiaten zusammen mit der gleichzeitigen völligen Hörgeldbefreiung in die Lage versetzen, sein Studium frei von materiellen Sorgen durchzuführen. Nur nebenbei erwähne ich, daß das Stipendium auch für ein befristetes Studium außerhalb Bayerns, ja sogar im Ausland verliehen wird. Daß bisher so gut wie alle Stipendiaten die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt haben,

ist ein Beweis für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung an sich, wie auch für die bei der Auswahl der Bewerber angewandte Sorgfalt.

Weitere erhebliche Haushaltsmittel werden in jedem Semester den Hochschulen zur Verteilung an Studierende zugewiesen, deren Begabung und Förderungswürdigkeit erst während des Studiums erkennbar wird. Daß die hierfür verfügbaren Mittel dem wirklichen Bedarf nicht entsprechen, bedauert niemand mehr als ich selbst. Immerhin konnte im laufenden Rechnungsjahr insofern ein Fortschritt erzielt werden, als die bisherige 15prozentige Kürzung der Mittel weggefallen ist. Das bedeutet gegenüber den früheren Jahren eine Erhöhung um etwa 80 000 bis 100 000 DM.

Der Begabtenförderung kommt es ferner zugute, wenn der Staat bei Studierenden, die Hörgeldbefreiung genießen, auf die Staatsgebühr verzichtet. Den gleichen Zweck erfüllen die alljährlich den Studentenwerken gegebenen Zuwendungen, die in diesem Rechnungsjahr von 250 000 auf 300 000 DM erhöht werden konnten.

Nicht zuletzt möchte ich die sehr erheblichen Mittel nennen, die seit der Währungsreform in langfristigen Darlehen befähigten und bedürftigen Studenten höherer Semester die Fortsetzung und den Abschluß des Studiums ermöglichen. Diese Mittel werden nach ihrer Rückzahlung einer studentischen Darlehenskasse, deren Gründung unmittelbar bevorsteht, zugeführt und sodann mit dem gleichen Zweck wieder ausgegeben werden. Ich kann mit Genugtuung feststellen, daß die Studenten, die ein solches Darlehen erhalten haben, ihren Verpflichtungen durchweg nachkommen, wie es überhaupt eine erfreuliche Tatsache ist, daß der größte Teil der Studenten sich des Ernstes der Lage durchaus bewußt und bemüht ist, durch eigene Mithilfe die Voraussetzung für die Durchführung des Studiums zu schaffen.

Schließlich darf ich noch auf eine nicht auf Bayern beschränkte, sondern das ganze Bundesgebiet umfassende Einrichtung zur Begabtenförderung hinweisen, nämlich auf die Studienstiftung des deutschen Volkes. Diese Bezeichnung ist nicht von ungefähr. Denn die Stiftung wird im wesentlichen von den Ländern des Bundesgebiets finanziert, die bisher jährlich 1 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung beigesteuert haben. Weitere Zuschüsse geben der Bund, die Rundfunkgesellschaften und auch die Industrie. Die Studienstiftung nimmt in erster Linie Studenten, in jüngster Zeit auch wieder Abiturienten auf und gewährt ihnen auf die Dauer des Studiums so ausreichende Zuwendungen, daß sie während des Semesters und während der Ferien sorgenlos leben und studieren können, daneben auch Zuschüsse für Reisen, Exkursionen, Bücher und dergleichen. Entsprechend dem außerordentlichen Umfang dieser Förderungseinrichtung wird bei der Aufnahme von Bewerbern ein entsprechend hoher Maßstab angelegt. Das kommt auch in der Gesamtzahl der zur Zeit von der Studienstiftung betreuten Studenten zum Ausdruck, die etwa 1000 beträgt.

Der Staat tut, wie Sie gesehen haben, meine Damen und Herren, das, was er kann. Aber er ist beim besten Willen nicht in der Lage, das Erbe der früheren Stiftungen im vollen Umfange mit zu übernehmen. Hier scheint mir eine bedeutende Aufgabe auch für Wirtschaft und Industrie zu erwachsen. Unsere studierende Jugend braucht, wenn sie das Ziel erreichen

will, das ihr gesteckt wird, und das sie auf Grund ihrer Begabung auch erreichen kann, zusätzliche Hilfe von seiten privater Geldgeber, sei es in Form von Stipendien, wie es in früheren Jahrhunderten ja auch der Fall war, sei es in Form von Darlehen. Sie dürfen überzeugt sein, daß das, was hier gegeben wird, kein verlorenes Kapital ist, sondern vielfach wieder zurückkommt. Jeder für die Begabtenförderung ausgeworfene Betrag dient dazu, die in unserem Volke ruhenden geistigen Kräfte zu wecken und zum Segen des ganzen Volkes weiterzuentwickeln.

Eines möchte ich jedoch dabei ganz entschieden betonen: Der Grundsatz der echten Leistung und der Würdigkeit als der Voraussetzung für eine Begabtenförderung muß unter allen Umständen gewahrt bleiben. Ich möchte dringend davor warnen, die Begabtenförderung in das Schlepptau privater wirtschaftlicher oder gar politischer Interessen zu nehmen. Jede Förderung, die nicht vom Gesichtspunkt der Begabung, Leistung und Bedürftigkeit, sondern von sachfremden Ideen ausgeht, läuft Gefahr, ein akademisches Proletariat zu erzeugen. Die Folgen einer solchen Entwicklung brauche ich Ihnen nicht aufzuzeigen.

Ebenso verfehlt wäre es aber auch, lediglich die Bedürftigkeit als Voraussetzung für eine Förderung anzusehen. Im Rahmen der Begabtenförderung hätte eine solche, auf eine bloße soziale Fürsorge hinauskommende Einstellung keinen Platz.

Meine Damen und Herren! Als König Maximilian II. die Stiftung gründete, deren Jubiläum wir begehen, spielten die vielen Probleme, denen wir uns heute gegenübersehen, kaum eine Rolle. Aber das eine hat der König, seiner Zeit weit vorausseilend, richtig erkannt: Daß nicht Geburt, Rang oder Stand, sondern einzig und allein die Leistung den Maßstab für eine Begabtenförderung bilden kann. Hierin kann das Maximilianeum, in dem der Sohn des einfachen Arbeiters neben dem des Universitätsprofessors sitzt, Vorbild sein. Beide eint das geistige Band der Verpflichtung, auf Grund der von der Natur geschenkten Kräfte Hervorragendes zu leisten zum Wohle des Staates und des Volkes.

Für die Erfüllung dieser Aufgabe in einem zweiten Jahrhundert seines Bestehens wünsche ich, wünscht die bayerische Staatsregierung dem Maximilianeum volles, gutes Gelingen!

Professor Dr. Hans Rheinfelder

Vorsitzender des Stiftungskuratoriums

Königliche Hoheiten, Herr stellvertretender Ministerpräsident, Herr Landtagspräsident, Herr Senatspräsident, meine Herren Minister, Exzellenz, Herr Staatssekretär, Herr Akademiepräsident, Magnifizienz, Herr Bürgermeister, meine verehrten Damen und Herren, meine lieben Kon-Maximilianeer! Als Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung habe ich heute die große Ehre und Freude, einige Worte an Sie richten zu dürfen. Es sollen Worte des Dankes und Worte des Gedenkens sein. Aber wo soll ich da aus der Fülle eines dankbaren Herzens eigentlich beginnen? Ich könnte am heutigen Tag und im eigenen Hause anfangen und könnte dem verehrten Vorstand der Stiftung meinen herzlichen Dank dafür sagen, daß er mit seinen regen Mitarbeitern dieses Fest so sorgsam vorbereitet und uns geschenkt hat. Ich könnte dem umsichtigen Verfasser der Festschrift danken, daß unter seiner und anderer Arbeit ein so liebenswertes Buch daraus geworden ist. Ich könnte ein besonders herzliches „Vergelt's Gott!“ dem Herrn Landtagspräsidenten sagen, daß er nicht nur heute, sondern auch in anderen Fällen, heute aber ganz besonders, die dem Landtag überlassenen Räume in so großzügiger Weise zur Verfügung gestellt hat. Ich könnte den anwesenden Vertretern ausländischer Mächte dafür danken, daß sie den Studentenaustausch zwischen Kollegien ihres Landes einerseits und dem Maximilianeum andererseits gefördert und begünstigt haben, Italien zuerst, dann Spanien, schließlich England und Frankreich.

Aber indem ich so weiterfahren möchte, höre ich mich zur Ordnung gerufen, und ich muß einhalten mit dem Wort des alten Vergil: Paulo majora canamus! — Am heutigen Festtag muß der Dank größer sein, muß Weiteres umfassen.

Und so neigen wir uns zuallererst vor Gott dem Herrn, der in seiner Güte und Treue das Maximilianeum durch ein Jahrhundert geführt und gesteuert hat, der den jungen Menschen hier die Gelegenheit gab, die ihnen verliehenen Gaben auszubilden und damit in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen, der in schönen und schweren Zeiten dem Maximilianeum seinen Segen nie versagte.

Und dann grüße ich das Königliche Haus von Bayern in großer Dankbarkeit. Wir erinnern uns an König Maximilian II., den erhabenen Stifter, der die Stiftung geplant hat, und an König Ludwig II., der sie in vielen Dingen durchgeführt hat. Wir danken weiter auch ihren Nachfolgern, die, jeder in seiner Art, die Stiftung betreut und gefördert haben, Prinzregent Luitpold und König Ludwig III.

Und wir brauchen hier nicht einzuhalten. Wir haben ja die große Freude, daß wir unter uns unseren geliebten Kronprinzen haben. Und so darf ich

Eurer Königlichen Hoheit an diesem festlichen Tage ganz besonders herzlich dafür danken, daß Eure Königliche Hoheit zu verschiedenen Malen die ausdrückliche Liebe und die Sympathie zum Maximilianeum bekundet haben.

Aber auch über 1918 hinaus danken wir allen bayerischen Staatsregierungen — es darf zum Stolze Bayerns gesagt werden, allen unseren Regierungen seit 1918. Denn sie alle haben die Rechte des Maximilianeums gewahrt und das Maximilianeum in jeder Weise zu fördern gesucht. Als nach dem ersten Weltkrieg das große Kapital in der Inflation vernichtet wurde, hätte das Maximilianeum ohne einen Staatszuschuß nur sehr schwer weiterleben, jedenfalls seine Aufgabe nicht mehr in würdiger Weise erfüllen können. Jede Regierung und jeder Landtag haben immer wieder den Zuschuß bewilligt. Das wird im Maximilianeum niemals vergessen werden.

Und ich danke der Universität München, deren Verwaltungsausschuß nach den Grundbestimmungen des Hauses die Aufgabe hat, die Stiftung zu betreiben und zu verwalten. Wir sind tatsächlich unter den Fittichen der Alma Mater von München wohlgeborgen gewesen. In Zeiten der Gefahr haben Rektor und Verwaltungsausschuß nicht gezögert, für das Maximilianeum einzutreten und für die Wahrung seiner Rechte und für die Erfüllung seiner Pflichten zu kämpfen.

Wenn wir so unsere Gedanken auf das letzte Jahrhundert zurückschweifen lassen, will es uns schier unmöglich erscheinen, daß vor hundert Jahren eine Stiftung geschaffen werden konnte, in der die besten Gedanken des 20. Jahrhunderts vorweggenommen worden sind. Man hat uns Deutschen, zumal uns Bayern nach dem zweiten Weltkrieg ja so viel Böses nachgesagt, weil man keine Ahnung von uns gehabt hat. Man hat nicht gewußt, was wir schon im vorigen Jahrhundert für eine schöne Demokratie hatten und was wir schon für soziale Verhältnisse besaßen. Ein Blick auf das Maximilianeum hätte eines Besseren belehren können und hat in vielen Fällen eines Besseren belehrt. Mehr als einmal habe ich in Gesprächen mit Persönlichkeiten der Besatzungsmacht auf das Maximilianeum hinweisen können, mehr als einmal mußte ich die Grundbestimmungen des Maximilianeums zur Militärregierung bringen, von wo sie nach den Vereinigten Staaten gesandt wurden, und ich bin mehr als einmal Zeuge gewesen, wie man aufs höchste verblüfft war, daß es in diesem Deutschland eine solche Stiftung gegeben habe. Und immer wieder kam die Frage: „Ja, wie lange hat denn diese Stiftung gedauert?“ Man wollte es nicht glauben, daß die Stiftung weitergedauert hat durch all die schlimmen Zeiten hindurch.

Das Maximilianeum ist immer eine demokratische und eine sehr soziale Stiftung gewesen. Wer in den 20er Jahren in das bayerische Kultusministerium gekommen ist, konnte dort einen Ministerialrat finden, der nicht ungern auf seine Vergangenheit hinwies und dabei sagte, daß er im Waisenhaus aufgewachsen sei, seine Eltern nicht gekannt habe, sein ganzes Studium an der höheren Schule kostenlos durchgeführt habe, dann ins Maximilianeum aufgenommen worden sei und nun als Ministerialrat seines Amtes walte. Solche Fälle sind in Bayern nicht selten gewesen. Aus der Zeit, da ich selbst Vorstand der Stiftung war, erinnere ich mich, wie ich manchmal nachdenklich auf die Schar der jungen Leute vor mir während der Mahl-

zeiten blickte, als ich da den Sohn aus höchstem bayerischem Adel neben dem Sohn eines armen Schiffers am Rhein in angeregtem Gespräch sitzen sah, der eine ohne jeden Gedanken an Überheblichkeit, der andere ohne jeden Gedanken an ein Minderwertigkeitsgefühl, beide aufgenommen in den noch größeren Adel des Geistes.

Und an etwas muß ich noch erinnern, an die unvergeßliche Bildergalerie dieses Hauses, die ja leider zum großen Teil im Krieg vernichtet worden ist, von der aber doch mehr Bilder erhalten sind, als wir ursprünglich zu hoffen wagten. Es war eine sehr eigenartige Galerie, keine Galerie, die sich etwa mit den beiden Pinakotheken messen wollte. Es waren nicht Bilder, die kunsthistorisch den ersten Rang einnahmen, es war eine historische Galerie. Nun, da wird man sagen: „Ja, dann werden eben diese 30 Bilder, die sich da befanden, Gegenstände aus der bayerischen Geschichte behandelt haben.“ Keineswegs! Man wirft uns Bayern immer wieder die Enge vor. Es gibt auch in Bayern eine „legenda nigra“, wie in Spanien; aber wie der Spanier versteht auch der Bayer über diese schwarze Legende wohlwollend zu lächeln. Noch vor wenigen Jahren hat mir hier in München kein Geringerer als André Gide das Wort gesagt — ich glaube, Herr Landtagspräsident, Sie sind damals dabei gesessen —: Les Bavaois sont xénophobes — wir Bayern sind xénophobes, wir wollen von Fremden nichts wissen, wir sind engherzig und engstirnig gegen andere Nationen. Nicht nur Bilder aus der bayerischen Geschichte waren es — auch Bilder aus der bayerischen Geschichte —, aber mehr Bilder aus der deutschen Geschichte und nicht nur Bilder aus der deutschen Geschichte, Bilder aus der Weltgeschichte. Ich glaube nicht, daß es damals auf der ganzen Welt eine ähnliche Galerie gab. Sie begann mit einem Bild des Sündenfalls des französischen Künstlers Cabanel, es folgten Bilder aus der assyrischen, ägyptischen, griechischen und römischen Geschichte, Bilder aus dem Mittelalter, aus der Reformationszeit, einerseits Luther auf dem Reichstag von Worms, andererseits Maximilian I. bei der Gründung der Liga. Dann kamen Bilder aus der italienischen und französischen Geschichte, aus der englischen und aus der russischen Geschichte, und — in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts! — auch ein Bild aus der nordamerikanischen Geschichte: Washington bei der Übergabe von Yorktown. Gerade dieses Bild erinnert mich an ein Erlebnis in diesen Sälen hier. Ich führte einmal im Jahre 1932 eine Gruppe ausländischer Studenten durch diese Galerie. Als die Studenten, unter denen eine ganze Reihe von Nordamerikanern war, dieses Bild sahen, standen diese nordamerikanischen Studenten buchstäblich mit offenem Munde da. Und dann kam es heraus: „Jetzt sind wir durch ganz Europa gekommen, aber unseren Washington in Lebensgröße haben wir noch nirgends gefunden.“ Und waren fort, kauften Rosen und schmückten das ganze Bild mit Blumen.

Es war in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als diese Bilder ausgewählt wurden. Ich glaube nicht, daß es eine so großzügige Planung, eine solche Weite des Blicks je in einer Galerie, in einem Kolleg gegeben hat.

Nehmen Sie dazu noch die 24 Büsten, die in den Arkaden standen, von Konfuzius angefangen bis zu Turenne und Prinz Eugen, darunter aber auch in friedlicher Freundschaft zusammen Franz von Assisi, Vincenz von Paul,

Gregor der Große und Gustav Adolf. Bedenken Sie nun, was das für eine erzieherische Wirkung auf die jungen Leute dieses Hauses ausüben mußte! Ich glaube, das Ergebnis ist auch immer wieder das gleiche geblieben: Bayerisch bis in die Knochen hinein, aber den Blick geweitet auf die ganze Welt hinaus! Heute ist von der Galerie nicht mehr viel geblieben, weil die Bilder zum Teil zerstört, zum Teil in alle Winde zerstreut sind. Wir haben nur noch wenig an Ort und Stelle. Wir haben noch die Mosaiken über dem Eingang. Es ist ja eigenartig, wie der hochherzige Stifter fast jeden Stein geplant hatte. So über dem Eingang die Mosaiken: In der Mitte die Stiftung der Abtei von Ettal, auf der einen Seite die Gründung der Universität in Ingolstadt und auf der anderen Seite der Sängerkampf auf der Wartburg. Der junge Musensohn, der hier die Rampe hinaufsteigt, hat also die drei wesentlichen Dinge seiner verpflichtenden Selbsterziehung vor Augen: Religion, Wissenschaft und Kunst.

Aber in die Freude und die Dankbarkeit hinein muß sich auch ein ernster Ton mischen: Wir gedenken unserer Toten. Jeder von uns hat Altersgenossen, ältere Freunde und jüngere Freunde aus dem Maximilianeum, die schon von uns gegangen sind. Ganze Jahrgänge sind dahingewandert. Ich meine dabei nicht in erster Linie jene Jahrgänge, die wir trauernd, aber nach dem Gesetze der Natur von Jahr zu Jahr aussterben sahen, sondern ich meine vor allem die Jahrgänge der beiden Kriege. In den beiden Kriegen hat das Maximilianeum besonders schwere Opfer bringen müssen. Im ersten Weltkrieg sind 29 Maximilianer gefallen, im zweiten 45. Wenn wir den Prozentsatz betrachten, so sind diese 29 Maximilianer im ersten Weltkrieg ein Prozentsatz von 27,1, während der allgemeine Prozentsatz der Kriegsverluste im ersten Krieg 10,8 gewesen ist; im zweiten Krieg stellen die 45 Gefallenen einen Prozentsatz von 27,9 dar, während der allgemeine Prozentsatz der Gefallenen im zweiten Weltkrieg 13,9 war. Diese hohen und bitteren Zahlen betreffen nicht nur das Maximilianeum — das ließe sich schwer begründen —, sondern die Gebildeten, die intellektuellen Schichten überhaupt. Wenn Sie sich nun überlegen, meine Damen und Herren, daß wir 74 hochbegabte Menschen weniger haben — denn die meisten von ihnen, mit ganz wenigen Ausnahmen, wären nach ihrem Alter noch heute im öffentlichen Dienst —, so können Sie ermessen, was es für ein Land wie Bayern für einen Verlust darstellt, wenn 74 hochqualifizierte Menschen der führenden Berufe ausgefallen sind. Wir werden unseren lieben toten Freunden stets ein warmes Andenken bewahren. Es werden vielleicht auch im Maximilianeum wieder einmal die Bilder der Gefallenen zu sehen sein. Jeder erinnert sich noch aus früheren Zeiten an jenen Winkel in der Bibliothek des Hauses, wo man oft besinnlich stand und die Bilder der Gefallenen des ersten Weltkriegs betrachtete.

Ins zweite Jahrhundert hinein geleiten das Maximilianeum die heißesten Wünsche des Kuratoriums. Mögen der bayerische Staat und die Universität weiterhin ihre guten, wachsam waltenden Hände über das Maximilianeum ausbreiten! Mögen die Nachkommen des königlichen Stifters dem Maximilianeum ihr Wohlwollen bewahren! Gott der Herr aber gebe dazu auch im zweiten Jahrhundert seinen besonderen Segen!

Professor Dr. San Nicolò

Rektor der Universität München

Königliche Hoheiten, Hohe Festversammlung, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist mir eine besondere Ehre und aufrichtige Freude, dem Maximilianeum zu seiner Einhundertjahrfeier die herzlichsten Glückwünsche der Ludwig-Maximilians-Universität überbringen zu dürfen und damit die innige Verbindung unserer Alma Mater mit dieser stolzen Gründung baye-rischer Könige auch öffentlich zum Ausdruck zu bringen. Diese Verbindung tritt nicht allein in der Organisation der Stiftung zutage, indem die Ver-tretung und die Verwaltung des gesamten Stiftungsvermögens dem Ver-waltungsausschuß der Universität obliegen, sondern auch in der Zusammen-setzung des Kuratoriums, das zur Hälfte aus ordentlichen Professoren der Universität zu bestehen hat. Auch bei der Elektion für Neuaufnahmen kann die Universität — und tut es gerne — mitwirken.

Indessen ist damit das Höchstmaß der von den Statuten vorgesehenen Zu-sammengehörigkeit der beiden Institutionen noch nicht erreicht. Denn die Satzungen fassen sogar den Fall eines Übergangs der Rechte an der Stif-tung und am Stiftungsvermögen auf die Universität ins Auge. Die hiermit seit 1918 entstandenen und aufgeworfenen Rechtsfragen sind heute noch in der Schwebe. Die Universität wird und darf es aber nicht an sich fehlen lassen, auch in diesem Belange zur Verwirklichung des letzten Willens des gnädigen Stifters beizutragen.

Und schließlich noch in einem anderen Belange, nach einer anderen Rich-tung hin kommt die Verbundenheit zwischen den beiden Institutionen prak-tisch deutlich zur Geltung, nämlich dadurch — wie heute bereits erwähnt worden ist —, daß aus dem Maximilianeum seit jeher eine Reihe ausgezeich-neter Lehrer unserer Universität hervorgegangen sind, die beiden An-stalten in gleicher Weise zur Ehre gereichen.

Die soeben angedeutete sachliche und persönliche Verklammerung zwischen der Universität und dem Maximilianeum legt mir die angenehme Pflicht auf, auch namens der Universität allen denjenigen herzlichst zu danken, die in ebenso gewissenhafter wie selbstloser Weise die Stiftung und deren Zög-linge betreuen und auch sonst für die Erreichung des Stiftungszwecks tätig sind. Mit unserem Dank darf ich schließlich den aufrichtigen Wunsch ver-binden, daß das Maximilianeum auch im zweiten Jahrhundert seines Be-standes seine so segensreiche und wertvolle Tätigkeit im gleichen Geiste und mit dem gleichen Erfolge wie bisher fortsetzen möge, der Stiftung selbst und unserer Alma Mater zum Wohle und zur Ehre.

DAS MAXIMILIANEUM
IN MÜNCHEN

Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung
zu seinem hundertjährigen Bestehen

Festrede

von

D. Dr. Johannes Heckel,
o. ö. Professor der Rechte in München

Die Geburtsstunde des Maximilianeums fällt in eine Zeit, welche der berühmte bayerische Historiker Sigmund von Riezler das glücklichste Jahrhundert der bayerischen Geschichte genannt hat¹⁾. In dem gedanken-trächtigen Dezennium um 1840, in welchem man auf so vielen Gebieten des deutschen öffentlichen Lebens um neue Gestaltungen rang, wurde auch der Keim für unsere Anstalt gelegt²⁾.

Ein glänzender Name eröffnet ihre Vorgeschichte. Friedrich von Thiersch, der Reformator des bayerischen Bildungswesens, hat damals dem Kronprinzen Maximilian auf dessen Anfrage den ersten in die Zukunft weisenden Plan entwickelt. Ein „Athenäum“ — man hört den Philhellenen reden — sollte talentierte Knaben vom 8. bis 21. Lebensjahr in allseitiger Studien- und Lebensgemeinschaft vereinigen; dort wollte man sie „bilden“, d. h. an Geist, Gemüt und Körper so erziehen und unterrichten, daß sie — durch höhere Einsicht, Adel der Gesinnung, Kraft und Wille zu rühmlicher Tat ausgezeichnet — für den Eintritt in das akademische Fachstudium aufs beste gerüstet seien. Der klassische Leitsatz „Mens sana in corpore sano“ bestimmte die Verfassung des Ganzen, und die antike Kultur war der heilige Quell, aus dem Lehrer und Schüler schöpften. Eine solche, den Knaben und Jüngling zur harmonischen Persönlichkeit emporhebende „vollständige Bildungsanstalt“ hoffte Thiersch auf breiter Grundlage zu verwirklichen; er rechnete auf 300 bis 350 Knaben. Der Geist des Neuhumanismus und das Streben nach Elitenbildung hatten sich in seinem Programm innig verbündet.

Der Plan einer „großartigen Erziehungsanstalt“³⁾ für die begabtesten Söhne seines Volkes zündete in der begeisterungsfähigen Seele des Kronprinzen und ließ ihn nicht mehr los, soviel Kritik auch der Thierschsche Entwurf bei anderen Beratern und Freunden des Thronfolgers fand. „Es hat etwas Imponierendes“, schreibt der Historiker des Maximilianeums, Heinz Gollwitzer, in seiner dem heutigen Tag gewidmeten Studie über die Vorgeschichte und Anfänge des Maximilianeums⁴⁾, „mit welcher Entschiedenheit und Zähigkeit Maximilian II. an dem Plan eines Athenäums festhielt“. Mit Recht hat er ihm später (1852) seinen Namen verliehen⁵⁾.

Zunächst freilich wollte sich aus dem Gespräch der Tafelrunde des Kronprinzen kein brauchbarer Entwurf ergeben, und die stürmischen Ereig-

¹⁾ Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte 1806—1906, München 1906.

²⁾ Zum folgenden vgl. Heinz Gollwitzer, Vorgeschichte und Anfänge des Maximilianeums, in: 100 Jahre Maximilianeum 1852—1952, herausg. v. demselben, München (1953), S. 9 ff., bes. S. 11 ff. (im folgenden zit. Gollwitzer, Festschrift).

³⁾ Signat des Königs vom 26. August 1852. Acta des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Errichtung eines Erziehungs-instituts für den höheren Staatsdienst in München Nr. 1 Vol. I.

⁴⁾ Gollwitzer, Festschrift S. 28.

⁵⁾ Handschreiben des Königs vom 18. November 1852: „Das (Erziehungsinstitut für den höheren Staatsdienst) soll den Namen ‚Maximilianeum‘, nicht ‚Athenäum‘ führen.“ Acta wie vor Nr. 1 Vol. II.

nisse des Jahres 1848 waren nur zu geeignet, den Blick des nunmehrigen Königs davon ab- und anderen vordringlichen Regierungsaufgaben zuzuwenden. Aber kaum hatte sich die politische Lage auch nur einigermaßen gefestigt, so kam Maximilian im April 1849 auf seinen Lieblingsplan zurück, und nun schenkte ihm das Glück den Mann, der aus dem Gedanken eine Tat zu machen wußte. Es war Ludwig Freiherr von der Pfordten⁶⁾, früher Professor des römischen Rechts in Würzburg, sodann in Leipzig, später Minister des Äußeren und des Kultus in Dresden und von dort vor wenigen Tagen als Minister des Königlichen Hauses und des Äußeren in den bayerischen Staatsdienst übernommen, wo er bald zum Ministerpräsidenten emporstieg. Er hat dem Maximilianeum auf lange Zeit den Weg vorgezeichnet. Mit ihm beginnt die Rechtsgeschichte der Anstalt.

Als erfahrener Staatsmann wußte von der Pfordten den hochfliegenden Absichten seines Königs⁷⁾ soviel Erdenschwere zuzusetzen, daß das etwas nebelhaft gebliebene Projekt des Athenäums einen unmittelbaren Nutzen für den bayerischen Staat versprach, dadurch für die praktisch denkende bayerische Beamtenschaft an Reiz gewann und so überhaupt erst realisierbar wurde⁸⁾.

Der organisatorische Leitgedanke von der Pfordten war einfach und aktuell. Damals wie heute hatte die Regierung mit dem Nachwuchsproblem zu ringen. Man klagte über den „Mangel an Kapazitäten für den höheren Staatsdienst“, genauer gesagt, an Staatsmännern. „Wir haben“, äußerte der Ministerpräsident⁹⁾, „zwar viele brave, gewandte, erfahrene Geschäftsleute oder wie man sie zu nennen pflegt, sehr gute Arbeiter; aber Staatsmänner haben wir nicht.“ Den Grund dafür suchte von der Pfordten in einer Fehlanlage des bayerischen Bildungswesens, sowohl an den höheren als an den Hochschulen. Dort kämen die Talente über der Masse der Durchschnittsschüler nicht zu ihrem Recht; hier verstehe man es nicht, ihnen statt der üblichen philosophischen Spekulationen ein staatsmännisches Wissen zu vermitteln. Diese für den Staatsdienst verhängnisvolle Lücke gelte es jetzt zu schließen. Darum stellte der Ministerpräsident dem Athenäum — oder wie er es bezeichnenderweise lieber heißen wollte — der „Maximilianschule“¹⁰⁾ als Aufgabe: Ausbildung hervorragender Talente für den höheren Zivilstaatsdienst auf staatsmännischer Grundlage¹¹⁾.

⁶⁾ Eugen Franz, Ludwig Freiherr von der Pfordten, Schriftenreihe z. bayer. Landesgesch., herausg. v. d. Komm. f. bayer. Landesgesch. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss. XXIX, München 1938, S. 21 ff., 24 ff., 71 ff., 104 ff.

⁷⁾ Am 18. April war von der Pfordten in den bayerischen Staatsdienst wieder übernommen worden (Franz, a.a.O. S. 113); am 29. April hat der König seinen Minister bereits zu einer Äußerung über die „wissenschaftliche Erziehungsanstalt zur Hervorbildung hervorragender vaterländischer Talente“ aufgefordert. Gollwitzer, Festschrift S. 32 mit 69.

⁸⁾ Der Bericht von der Pfordten ist abgedruckt bei Gollwitzer, Festschrift S. 69 ff.

⁹⁾ Ebda S. 70.

¹⁰⁾ Ebda S. 74. Auch in der Ansprache zur Grundsteinlegung des heutigen Maximilianeums vom 6. Oktober 1857 sprach von der Pfordten von den „Schülern“ der Anstalt. Ebda S. 37.

¹¹⁾ Ebda S. 70.

Zwei ganz moderne Erziehungsprobleme schwebten also von der Pfordten vor: Begabtenförderung von der höheren Schule ab, verbunden mit politischer Erziehung. Aus dem Athenäum wollte er eine sechsjährige Grundschule für künftige Minister, Staatsräte oder Staatssekretäre und Diplomaten machen. Ein dreifaches Bildungsziel wurde den Zöglingen gesteckt: Erstens Erwerb eines umfassenden historisch-politischen Wissens unter besonderer Rücksicht auf die Staatsweisheit der Antike, zweitens Kenntnis der europäischen Hauptsprachen, Deutsch, Französisch, Englisch und womöglich Italienisch, drittens elementarer Einblick in das geographische und staatswissenschaftliche (statistische) Weltbild.

Vergleicht man diesen Grundplan des Maximilianeums — denn den Namen verdient er — mit den Vorschlägen von Thiersch, so ist die Verengung des Blickfeldes und eine gewisse Vergrößerung der Denkweise nicht zu leugnen. Zwar nannte auch von der Pfordten seine Maximilianschule eine „Bildungsanstalt“; aber nur die Vokabel war geblieben, der Sinn hatte sich geändert. Nicht mehr das zarte Alter sollte erfaßt und zum höheren Menschentum gebildet werden, sondern es ging um die Sicherstellung eines brauchbaren Materials für die höhere Beamtschaft und um dessen Zurüstung, wie der präzise bayerische Amtsstil sagte, auf „ein staatsdienerliches Leben“¹²⁾. An die Stelle des neuhumanistischen Idealismus trat ein nüchterner, handwerklich solider Realismus, und die Bildung zur Persönlichkeit machte der historisch-politischen Schulung Platz.

Die Aussichten für ein solches Unternehmen beurteilte von der Pfordten günstig. Zwar seien hervorragende Talente zu allen Zeiten selten, aber auf etwa anderthalb Dutzend Anwärter im Jahr könne man in Bayern rechnen¹³⁾. Beim Eintritt in die viertletzte Gymnasialklasse sollte in ganz Bayern eine erste Auslese für die Anstalt stattfinden, nach vier Jahren in einer Gymnasialabschlußprüfung die zweite. Die Mittelmäßigen waren dann zu entlassen. Nur wer mit Auszeichnung bestand, durfte weiterhin der Anstalt angehören und hatte hier vor allem römische und deutsche Rechtsgeschichte als Grundwissenschaft zu pflegen, wie es dem Geist der historischen Rechtsschule entsprach. Auffallend ist das Zurücktreten der Philosophie in dem Lehrplan. Dem juristischen Positivismus von der

¹²⁾ Der Ausdruck findet sich in dem Bericht des Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Zwehl vom 12. August 1858. Acta wie vor Nr. 1 Vol. III. Vgl. auch das Handschreiben des Königs an den Staatsminister von Zwehl vom 12. März 1858: „Ich begründe . . . das Maximilianeum in der Absicht, einem in der Staatsverwaltung lange gefühlten Bedürfnis zu begegnen und durch allseitige Ausbildung der Zöglinge der Anstalt dem Staate eine Pflanzschule von Beamten zu geben, die im Besitz von umfassenderen Kenntnissen, als sie bisher auf dem gewöhnlichen Wege erworben zu werden pflegten, dereinst ihrer Aufgabe und den gesteigerten Anforderungen an die Verwaltung vollständig gewachsen sein sollen . . .“ Ebd.

¹³⁾ Die Gesamtzahl der Zöglinge schätzte von der Pfordten auf höchstens hundert. Gollwitzer, Festschrift S. 70.

Pfordtens war die spekulative Philosophie ein Greuel; er sah in ihr nichts als eine Versuchung der Studenten zu „übermütigem Träumen“¹⁴⁾, d. h. zu phantastischen Welt- und Staatsverbesserungsprojekten. Durch historische und rechtshistorische Studien gegen solche Gefahren gefeit und charakterlich in der Anstalt gefestigt, sollten die Stipendiaten nach zwei Jahren zum eigentlichen Fachstudium übergehen. Dieser Abschnitt bedeutete zugleich das Ausscheiden aus der Anstalt. Mit der Erziehung zu „positiven Studien“ war die Aufgabe der Maximilianschule an den Zöglingen beendet.

Nur wenigen Begnadeten also war nach dem Urteil von der Pfordtens das Hochziel der Anstalt überhaupt erreichbar. Eine Elitenbildung auf breiter Grundlage, wie sie Thiersch plante, hatte er von vornherein nicht beabsichtigt. Es war auf „Individualitäten“¹⁵⁾ abgestellt, und dabei ist es auch in der Folgezeit geblieben. Darum bildet das Maximilianeum in der Geschichte des Elitenproblems einen höchst interessanten Typ¹⁶⁾, wie er mindestens in Deutschland nicht seinesgleichen hat und — wie unsere jungen ausländischen Freunde¹⁷⁾ in diesem Kreise bestätigen werden — auch nicht in Europa. Aufs Ganze gesehen hat er in hundertjähriger steter Erprobung geleistet, was hochgespannte Erwartungen voraussahen.

Um so erstaunlicher ist es, daß der entschiedenste Widerspruch gegen die im Werden begriffene Anstalt aus bayerischem Munde kam. Der angesehene Archäologe und Philologe an der Universität München, Ernst von Lasaulx, sprach dem Maximilianeum von vornherein jedes Daseinsrecht und jede Zukunft ab. Es lohnt sich, aus seinen mancherlei Einwänden wenigstens einen anzuführen, der die ehemaligen und aktiven Maximilianeer persönlich angeht. Der heutige Gedenktag ist ja für die Mitglieder des Hauses zugleich ein Tag der Einkehr, und es dient zu ihrer Selbstprüfung, in den Spiegel zu schauen, den ihnen von Lasaulx vorhält. „Man hat in Preußen“, schrieb der Gelehrte¹⁸⁾, „die merkwürdige Tatsache erhoben, daß die Mehrzahl der Schüler, welche bei ihrem Abgang vom Gymnasium das Zeugnis der Auszeichnung No I erhielten, später ganz mittelmäßige Menschen geworden sind, was demjenigen nicht verwunderlich sein kann, der weiß, daß ja überhaupt die frühreifen Früchte keineswegs die schmackhaftesten sind.“ Gewiß enthält die Feststellung von Lasaulx's nicht nur eine kulinarische Wahrheit. Über der Schwelle des Maximilianeums steht mit unsichtbaren Lettern das Wort Pufendorfs: „Inter multos laurigeros pauci Phoebi

¹⁴⁾ Ebda S. 71. Über seine Haltung zur Philosophie in der Jugend vgl. Franz, a.a.O. S. 18.

¹⁵⁾ Ansprache des Ministerpräsidenten von der Pfordtens bei der Grundsteinlegung des Maximilianeums am 6. Oktober 1857. Gollwitzer, Festschrift S. 37.

¹⁶⁾ Vgl. dazu Edith Rüdin, Zur Soziologie der Angehörigen des Maximilianeums, in: Festschrift S. 167 ff. Otto Wetzel, Verzeichnisse der Mitglieder der Verwaltung, des Lehrpersonals und der Studierenden des Maximilianeums 1852 bis 1953, ebda S. 207 ff.

¹⁷⁾ Über den Austausch mit ausländischen Studierenden vgl. Karl Riedl, Aus der neuesten Geschichte des Maximilianeums, in: Festschrift S. 204 ff., bes. S. 206.

¹⁸⁾ Brief an den Staatsminister von Ringelmann vom 7. Oktober 1851. Acta wie vor Nr. 1 Vol. I. Vgl. auch Gollwitzer, Festschrift S. 41.

deprehenduntur“¹⁹⁾. Unter vielen Lorbeerträgern gibt's nur wenige Göttersöhne. Das Genie läßt sich nicht züchten, und selbst das bescheidenere Talent ist eine göttliche Mitgift. Indessen — diese Banalität war auch dem König und seinen Beratern nicht unbekannt. Nur haben sie den entgegengesetzten Schluß daraus gezogen, daß es nämlich, um ein Gleichnis der Heiligen Schrift zu verwenden, gelte, die köstliche Perle mit allen Kräften und Mitteln zu suchen. Wenn heute die bayerische Verfassung²⁰⁾ sagt: „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten“, so ist die Errichtung des Maximilianeums das königliche Vorbild des Vollzugs eines so hohen Ideals²¹⁾.

Nichtsdestoweniger hatte das Maximilianeum bei der Gründung noch manche Unvollkommenheiten aufzuweisen. Sie erklären sich zum Teil aus der Hast, mit der die Anstalt ins Leben trat²²⁾. Der König begann ungeduldig zu werden, verzichtete auf weitere organisatorische Vorarbeiten und befahl kurzweg, zum Wintersemester 1852 eine „Vorschule des Maximilianeums“²³⁾ in einem der Universität nahe gelegenen Miethaus zu eröffnen.

Es war ein gewagter Versuch. Noch hatte man keine Statuten. Selbst die Grundzüge der Verfassung standen noch nicht fest. Alles kam unter solchen Umständen darauf an, den rechten Organisator zu finden. Ein gnädiges Geschick fügte es, daß der vom König selbst erkorene erste Direktor der Anstalt, der frühere Professor an der Pagerie, Anton Hannecker²⁴⁾, für seine Aufgabe wie geschaffen war. In kürzester Frist lagen die ersten Statuten vor, die mit geringen Änderungen von 1852 bis 1876 gegolten haben²⁵⁾. Auch mit den Zöglingen kam sogleich ein enges Vertrauensverhältnis zustande. Die Charakteristiken und Qualifikationen eines jeden von ihnen in den alljährlichen Berichten an den König überraschen durch die Treffsicherheit der Voraussagen des ausgezeichneten Menschenkenners.

¹⁹⁾ Severinus de Monzambano, De statu imperii Germanici, herausg. v. Fritz Salomon, Qu. u. St. z. Verf. Gesch. d. D. Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, herausg. v. Karl Zeumer, III H. 4, Weimar 1910, S. 129.

²⁰⁾ Art. 128 Abs. 1. Vgl. dazu Hans Nawiasky-Claus Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, München (1948), S. 209; Ergänzungsbd., München 1953, S. 129.

²¹⁾ Ansprache des Königs bei der Grundsteinlegung des Maximilianeums am 6. Oktober 1857: „Jeder Bayer, welchen Standes er auch sei, kann in die Anstalt eintreten, zeigt er sich dazu befähigt.“ Gollwitzer, Festschrift S. 37.

²²⁾ Handschreiben des Königs an den Staatsminister von Ringelmann vom 29. August 1851, 14. März 1852, 14. Juli 1852; Signat vom 26. August 1852; Handschreiben vom 18. Oktober 1852. Acta wie vor Nr. 1 Vol. I.

²³⁾ Signat des Königs vom 26. August 1852. Ebda.

²⁴⁾ Über ihn vgl. Gollwitzer, Festschrift S. 43.

²⁵⁾ Vgl. Anhang Nr. I S. 32. Die Satzungen sind vom König mit Handschreiben vom 18. November 1852 genehmigt worden (Acta wie vor Nr. 1 Vol. II). Die Abänderungen sind genehmigt mit Signat des Königs vom 25. Januar 1859 (Acta wie vor Vol. III) und ihre Fortgeltung ist befohlen mit Signat vom 27. September 1861 (ebda Vol. III). Eine weitere Änderung wurde mit Signat vom 28. Juli 1863 (ebda Vol. IV) genehmigt.

Hannecker, ein römisch-katholischer Priester von anerkannt irenischer Gesinnung, war vom König wohl auch deshalb zur Leitung der weltlichen Anstalt berufen worden, um ihren gemeinchristlichen Charakter zu betonen. Das Maximilianeum nahm und nimmt satzungsgemäß nur christliche Jünglinge²⁶⁾ auf, und zwar ohne die Konfessionen zu kontingentieren oder gar zu separieren. Der aberwitzige, in den Vorerwägungen gleichwohl aufgetauchte Gedanke, zwei Athenäen zu gründen, eins für die Katholiken, eins für die Protestanten²⁷⁾, war vom König stillschweigend verworfen worden.

Als Stipendiaten berief Maximilian II. sechs Abiturienten, darunter einen Pfälzer, aus den damals 28 bayerischen Gymnasien. Der Plan einer Schülerauslese in der Anstalt war damit aufgegeben und ist, obwohl er noch in der heutigen Satzung²⁸⁾ angedeutet wird, nie mehr praktisch geworden. Die Auslese setzte vielmehr von Anfang an eine Präsentation durch die höheren Schulen voraus. Der Anstalt gehörten also nur Studierende der Universität an, und zwar auf die volle Dauer ihres fünf- und seit 1876 vierjährigen akademischen Studiums²⁹⁾. Das bedeutet gegenüber dem von der Pfordtenschen Grundplan eine bemerkenswerte Hinwendung zur Hochschule.

Die Zahl der Zöglinge belief sich bis zum Tode des Gründers auf nicht mehr als 27. Im ganzen sind bis heute 480 Stipendiaten durch die Anstalt gegangen³⁰⁾. Das entspricht einem Durchschnitt von etwa 5 Neuaufnahmen im Jahr.

Rücksichten auf den Stand und das Vermögen schieden von jeher aus, ein ethisch und sozial sehr segensreicher Grundsatz; er gewährt dem Ärmsten das Gefühl völliger Gleichheit mit den vom Glück verwöhnteren Studiengenossen und läßt als einzigen Maßstab die persönliche Tüchtigkeit gelten.

Als Beruf war den Zöglingen Rechts- und Staatswissenschaft vorgeschrieben³¹⁾; man lebte also — *horribile dictu!* — in einem „Juristenkonvikt“³²⁾. Selbst die Entscheidung für die spätere Laufbahn stand nicht frei. Wer in außerbayerische oder in Privatdienste treten wollte, bedurfte der königlichen Erlaubnis³³⁾; doch setzte sich die Vorschrift mangels einer

²⁶⁾ Als letztwillige Verfügung zuerst am 13. Februar 1860 vom König ausdrücklich vorgesehen. Vgl. unten Anhang Nr. II S. 37.

²⁷⁾ Gollwitzer, Festschrift S. 19.

²⁸⁾ Grundbestimmungen § 14; vgl. Anhang Nr. V S. 47. Die Vorschrift geht auf eine letztwillige Verfügung Max II. vom 13. Februar 1860 zurück; vgl. Anhang Nr. II S. 37.

²⁹⁾ Schon seit 1863 wurde häufig von dem „Genuß der allerhöchsten Gnade, ein fünftes Jahr satzungsgemäß im Institut hinzubringen“ dispensiert. Es geschah auf Drängen der Zöglinge. Da das philosophische Studium der Juristen damals von zwei auf ein Jahr vermindert wurde, gerieten die Stipendiaten des Maximilianeums bei fünfjährigem Anstaltsaufenthalt in Nachteil gegenüber ihren gleichalterigen Studiengenossen, die schon nach vier Jahren die Hochschule verließen. Bericht Hanneckers vom 7. August 1863. Acta wie vor Nr. 1 Vol. IV.

³⁰⁾ Wetzel, Verzeichnis, in: Festschrift S. 212 ff.

³¹⁾ Satzungen von 1852 § 18; vgl. Anhang Nr. I S. 34.

³²⁾ Bericht Hanneckers vom 16. Juli 1861. Acta wie vor Nr. 1 Vol. III.

³³⁾ Satzungen von 1852 § 22; vgl. Anhang Nr. I S. 35.

Strafsanktion in der Praxis nicht durch. In den Akten der siebziger Jahre finden wir ein bewegtes Klagelied³⁴⁾ über die juristischen Deserteure, die sich der einträglicheren Advokatur zuwandten oder dem bayerischen Gemeindedienst vor dem kärglich besoldeten Staatsamt den Vorzug gaben oder gar in den Reichsdienst abwanderten.

Übrigens hielt schon Maximilian den Berufszwang für reformbedürftig³⁵⁾. Aber es ist das Tragische in dem Verhältnis des Monarchen zu seiner Lieblingsschöpfung, daß er ihr nie die endgültige innere und äußere Form zu geben vermochte. In beiden Beziehungen blieb ihre Verfassung ein Provisorium, und, was gefährlicher war, sie entbehrte der inneren Einheit. An dem Zwiespalt zwischen der akademischen Freiheit, auf welche die Stipendiaten als akademische Bürger Anspruch hatten, und zwischen dem Institutswang, der sie von früh 5 oder 1/26 Uhr bis abends 10 Uhr in einen peinlich geregelten Tageslauf mit einer Überfülle häuslichen Unterrichts einspannte³⁶⁾. — an diesem Zwiespalt ist die Anstalt fast zerbrochen. Trotz hervorragender Prüfungsergebnisse an der Universität konnte auf dem eingeschlagenen Weg die Heranbildung tüchtiger Charaktere nach dem Urteil Hanneckers nicht gelingen³⁷⁾. Vollends mit dem Plan der politischen Erziehung in dem gewünschten historisierenden Stil kam er selbst nicht zurecht; nach einigen Jahren quälenden Experimentierens mit Aufsätzen und Vorträgen über Themen von Abiturientenreden wurde dieses Stück des von der Pfordtenschen Grundplans aufgegeben. Ungeachtet solcher Spannungen zwischen dem Sollen und dem Vollbringen wurde die neue Akropolis des Geistes bei der Grundsteinlegung des Hauses im Jahr 1857 als „Schauplatz edelster Tätigkeit und höchster Bestrebungen“³⁸⁾ amtlich gefeiert. Aber die Wirklichkeit zeigte, als man 1861 den Wohnbau bezog, doch nur das keineswegs beneidenswerte und auch nicht beneidete Zwittergebilde einer Kadettenanstalt für Akademiker, und die nunmehrige Lage auf einsamer Höhe schien die Absonderung von der Universität auch äußerlich zu bekräftigen.

Noch heute befinden wir uns ja, wenn ich das einschalten darf, an diesem Platz in glänzender Isolierung, nämlich nach Ausweis einer etwas abgelegenen Norm des bayerischen Verwaltungsrechts³⁹⁾ in einer „Einöde“. Klingt es nicht wie eine Fabel aus einem utopischen Staatsroman, daß der Bayerische Landtag, unser gegenwärtiger Mieter, sich für seine legislativen Aufgaben von Zeit zu Zeit in eine „Einöde“ zurückzieht?

Aber wenden wir den Blick von der verwaltungsrechtlichen Abgeschiedenheit des Prachtbaus zu der Anstalt selbst zurück, welcher er zu dienen bestimmt ist!

³⁴⁾ Bericht des interimistischen Vorstands Prof. Franz Steininger vom 8. August 1875 über diese „höchst betrübliche Erscheinung“. Acta wie vor Nr. 1 Vol. IV.

³⁵⁾ Letztwillige Verfügung vom 15. November 1862; vgl. Anhang Nr. II S. 37.

³⁶⁾ Satzungen von 1852 § 8 ff.; vgl. Anhang Nr. II S. 33.

³⁷⁾ Bericht Hanneckers vom 16. Juli 1861. Acta wie vor Nr. 1 Vol. III. Gollwitzer, Festschrift S. 46.

³⁸⁾ Von der Pforten in der oben S. 19 Anm. 15 erwähnten Ansprache. Gollwitzer, Festschrift S. 37.

³⁹⁾ Ein „Anwesen, das nicht mehr als 300 Einwohner zählt und dessen Wohn-

Rätselhaft nannten die Zeitgenossen⁴⁰⁾ die Stiftung wegen der Verkopplung idealistischer Ziele mit realistischen Zwecken. Rätselhaft nannte sie ihr erster Vorstand wegen der Spannungen ihres Gemeinschaftslebens⁴¹⁾. Und fast ist auch der Jurist versucht, ihnen zuzustimmen, wenn er die Rechtsstellung der Anstalt mustert. Sie zeigt ein eigenartiges Doppelwesen. Ihrer Rechtsform nach war sie eine unselbständige, d. h. nicht rechtsfähige Staatsanstalt⁴²⁾, vom Staatsoberhaupt für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bildungswesens gegründet und unter ihresgleichen dadurch bevorzugt, daß sie dem Monarchen unmittelbar unterstand. Wegen dieser Immediatstellung genoß sie dann und wann politische Auszeichnungen, am eindrucksvollsten wohl bei dem Staatsakt der Grundsteinlegung am 6. Oktober 1857⁴³⁾. Der König befahl die Anwesenheit des gesamten Staatsministeriums, übertrug die Festrede dem Ministerpräsidenten und ergriff am Schluß selbst das Wort, um die hochpolitische Bedeutung der Schöpfung für das bayerische Kulturleben öffentlich zu bezeugen.

Im vollen Gegensatz zu dieser glänzenden Schauseite stand die wirtschaftliche Unsicherheit der Anstalt. Diese war ihrer Dotation nach ein Privatunternehmen der königlichen Kabinettskasse⁴⁴⁾, und deren Leistungen trugen die Eigenschaft von privatrechtlichen Schenkungen. Der König konnte sie jederzeit einstellen und die Anstalt dadurch zum Erliegen bringen. Gerade diese wirtschaftliche Abhängigkeit war dem König teuer. Sie gab seinen Beziehungen zu seinen „Max-Eleven“ — so nannte man damals amtlich die Stipendiaten — etwas von der Fürsorge eines Vaters für seine heranwachsenden Söhne.

Jedoch auch dem König war klar, daß ein solches Kindschaftsverhältnis, wenn ich mich so ausdrücken darf, nicht über sein Leben hinaus dauern könne. Mittels letztwilliger Verfügungen vom 24. Mai 1858, 11. Februar und 16. April 1860⁴⁵⁾ ordnete er deshalb die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung Maximilianeum mit einem Kapital von 800 000 Gulden aus seinen Privatmitteln an und übertrug ihr zugleich das Eigentum an dem gleichfalls aus königlichen Privatmitteln errichteten Gebäude. Zugleich ließ er durch den Münchener Professor der Rechte von Dollmann eine Stiftungsurkunde ausarbeiten, die eine Revision der Statuten einbezog. Am 16. April 1860⁴⁵⁾ genehmigte Maximilian das Werk⁴⁶⁾. Aber noch zögerte er,

gebäude mehr als 100 m von jedem andern Wohngebäude entfernt sind“ ist nach dem bayerischen Hundesteuergesetz vom 5. März 1937 Art. 9 Abs. 1 eine „Einöde“.

⁴⁰⁾ W. H. Riehl, Kulturgeschichtliche Charakterköpfe, Stuttgart 1895, S. 230. Gollwitzer, Festschrift S. 29 ff.

⁴¹⁾ Bericht Hanneckers vom 16. Juli 1861 (vgl. Anm. 37).

⁴²⁾ Handschreiben des Königs vom 5. März 1857 an den Staatsminister von Zwehl: „Ich erkläre hiemit die auf dem rechten Isarufer oberhalb der Praterinsel auf Meine Kosten zu erbauende Erziehungs-Anstalt für den höheren Staatsdienst, für deren Einrichtung und Fundierung Ich ebenfalls Sorge tragen werde, als öffentliche Staatsanstalt . . .“

⁴³⁾ Gollwitzer, Festschrift S. 36 f.

⁴⁴⁾ Handschreiben des Königs vom 18. Oktober 1852. Acta wie vor Nr. 1 Vol. I.

⁴⁵⁾ Vgl. Anhang Nr. II S. 37.

⁴⁶⁾ Vgl. Anhang Nr. III S. 38 ff. Der Entwurf wird im folgenden zitiert als Entwurf Dollmann. Er enthält 30 Paragraphen, von denen jedoch § 13 doppelt gezählt ist.

die Urkunde zu unterschreiben und die Anstalt sozusagen für mündig zu erklären. Da ereilte ihn 1864 der Tod. Der Entwurf ist in seinem ursprünglichen Wortlaut nie veröffentlicht worden und nie als Ganzes in Kraft getreten. Erst der Nachfolger auf dem Thron, Ludwig II., hat seinen Inhalt in abgeänderter Fassung vollzogen.

Trotzdem verdient das letzte Zeichen der Fürsorge des Königs für seine Anstalt ein Wort des Gedenkens. Es ist in der Tat ein merkwürdiges Dokument, nicht mehr von der hoffnungsfrohen Stimmung der beginnenden fünfziger Jahre erfüllt, sondern überschattet von einem ahnungsvollen Pessimismus, der künftige Gefahren für die Anstalt heraufziehen sieht und sie mit allen Mitteln der Rechtsordnung abwehren möchte. Ein dreifaches Unheil sollte beschworen werden, erstens ein Zugriff des bayerischen Staates, zweitens die Untreue eines späteren Herrschers in seinen Pflichten gegen die Anstalt, drittens die verderblichen Folgen eines politischen Umschwungs im Land.

Die Sorge vor dem ersten Krisenfall, dem Zugriff des bayerischen Staates, war offenbar durch die Erinnerung an die Stiftungspolitik des Grafen Montgelas zu Beginn des Jahrhunderts diktiert⁴⁷⁾. Damals hat man bekanntlich nicht nur das Kirchengut weithin säkularisiert, sondern auch die Hand auf die öffentlichen Stiftungen gelegt, selbst wenn sie aus Privatmitteln stammten. Gegen die Wiederkehr einer solchen Maßnahme sollte die Maximilianeumsstiftung abgeschirmt werden⁴⁸⁾. Dies wiederum ließ sich nur erreichen, wenn man die späteren Herrscher durch empfindliche Sanktionen warnte, sich als Organ der Gesetzgebungs- oder Verordnungsgewalt gegen die Anstalt mißbrauchen zu lassen.

Damit stehen wir vor dem zweiten Krisenfall, den der König ins Auge faßte, nämlich einer Trübung des Verhältnisses zwischen dem Inhaber der Krone und der Stiftung. Um das Band zwischen beiden recht eng zu knüpfen, hatte der Entwurf den alten deutschen Rechtsgedanken der Gründervogtei aufgegriffen und ihn in dem Amt des königlichen Schutzherrn und Protectors⁴⁹⁾, verwaltungsrechtlich modernisiert. Inhaltlich umfaßt das Amt, das im deutschen Verwaltungsrecht sonst keinen Verwandten hat, die oberste Organisationsgewalt im Rahmen der Anstaltsverfassung, soweit sie als abänderbar erklärt ist, mithin das Entscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten. Was sein Verhältnis zur Krone trifft, so wurzelt es, obwohl es dem Herrscher zusteht, nicht im Staatsrecht, sondern im Anstaltsrecht. Nicht die Verfassung, sondern die Stiftungsurkunde ist seine Rechtsgrundlage. Ein solches „*duas personas sustinere*“ des Monarchen ist in dem auf weltliche Angelegenheiten bezogenen Staats- und Verwaltungsrecht der damaligen Zeit ohne Vorbild, wohl aber im Staatskirchenrecht und prote-

⁴⁷⁾ Vgl. darüber zuletzt Johannes Heckel, Kirchengut und Staatsgewalt, in: Rechtsprobleme in Staat und Kirche, Festschrift Rudolf Smend, Göttingen 1952, S. 103 ff., bes. S. 120 f.

⁴⁸⁾ Entwurf Dollmann, Vorspruch; vgl. Anhang Nr. III S. 38 f.

⁴⁹⁾ Ebda §§ 22 ff.; vgl. Anhang Nr. III S. 40 ff.

stantischen Kirchenrecht. Der katholische König von Bayern war ja zugleich summus episcopus seiner protestantischen Untertanen⁵⁰⁾ und bekleidete in dieser Eigenschaft ein Amt, das nach der herrschenden kollegialistischen Theorie des protestantischen Kirchenrechts⁵¹⁾ als Annex⁵²⁾ der Krone galt, aber nicht auf Grund eines weltlichen, sondern eines kirchlichen Rechtstitels geübt wurde⁵³⁾. Analog faßte der Entwurf die Beziehungen zwischen der Schutzherrlichkeit und dem Amt des Staatsoberhaupts als anstandsrechtlichen Annex der Krone auf. Ja, die Ähnlichkeit geht sogar noch weiter. Nach der kollegialistischen Theorie des protestantischen Kirchenrechts konnten sich beide Ämter unter gewissen Voraussetzungen wieder trennen⁵⁴⁾. Dieselbe Regelung sah Maximilian für den Fall vor, daß ein nachfolgender König gegen seine Pflichten als Schutzherr verstoßen sollte. Der Entwurf⁵⁵⁾ bestimmte hierüber folgendes:

„Wir machen allen Unseren Nachfolgern im Reiche zur heiligen Pflicht, Unsere Stiftung als ein kostbares Vermächtnis zum Ruhme des Wittelsbachischen Hauses immerdar zu ehren, im Geist und Sinne des Stifters getreulich zu pflegen und vor jedem Schaden und jeder nachteiligen Veränderung gewissenhaft zu wahren.

Sollte gleichwohl Einer Unserer Nachfolger im Reich eine solche Verwendung der Stiftungsmittel oder des Stiftungs-Eigenthums oder solche Änderungen in der Einrichtung der Anstalt anordnen, welche dem von Uns klar genug ausgesprochenen Zwecke Unserer Stiftung zuwiderlaufen oder die Erreichung dieses Zwecks gefährden, erschweren oder verhindern, so soll hierin ein Verzicht desselben für sich und seine Nachfolger im Reich auf das ... Protektorat und auf die Schutzherrlichkeit über die Stiftung ... erblickt werden und soll“ ... beides „an die Universitäten München fallen“, hilfsweise in weiterer Reihenfolge an die Universitäten Würzburg, Erlangen und die Stadtgemeinde München.

⁵⁰⁾ II. Verfassungsbeilage, Anhang II vom 26. Mai 1818 (Protestantenedikt) § 11: Der „mit der Staatsgewalt verbundene Episcopat“.

⁵¹⁾ Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. Aufl., in: v. Holtzendorff-Köhler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V, 7. Aufl., Berlin 1914, S. 382.

⁵²⁾ Karl Ricker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, S. 359.

⁵³⁾ Ernst Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884, S. 170: „Der Episcopat ist mit der Staatsgewalt lediglich verbunden, d. h. der Episcopat ist kein Teil der Staatsgewalt, sondern steht nur derselben Person zu, die auch die Staatsgewalt innehat.“ Max von Seidel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1896, III, S. 568 f.: „Der König übt nach der Verfassung der protestantischen Kirche gegenüber nicht nur die Staatsgewalt aus, sondern er ist auch Inhaber der Kirchengewalt in dieser Kirche. Die Verfassung bezeichnet ausdrücklich den Episcopat als verbunden mit der Staatsgewalt. Damit ist nicht gesagt, daß die Kirchengewalt Staatsgewalt ist, sondern nur, daß sie kraft verfassungsmäßiger Notwendigkeit als eine gesonderte Gewalt dem Inhaber der Staatsgewalt zustehe.“

⁵⁴⁾ Aemilius Ludwig Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl., bearb. v. Richard Dove und Wilhelm Kahl, Leipzig 1886, S. 503 (505) Anm. 5.

⁵⁵⁾ Entwurf Dollmann § 22 letzter Abs., §§ 23 ff.; vgl. Anhang Nr. III S. 41.

Dieselbe Scheidung zwischen dem Inhaber der Staatsgewalt und dem Amt des Schutzherrn verfügte Maximilian endlich für den dritten vorhin erwähnten Krisenfall, nämlich den eines grundlegenden Wandels in den politischen Verhältnissen Bayerns. Der Entwurf⁵⁶⁾ sagte dazu:

„Sollte — was Gott in Gnaden verhüten wolle — im Laufe der Zeiten die Regierung über Unser Reich an ein anderes Herrscherhaus als das Unsrige kommen oder sollte aus irgend einem andern Grunde Unser Herrscherhaus aufhören im Besitze der Krone Bayerns zu sein, so soll der ... Übergang des Protectorates und der Schutzherrlichkeit ... an die Universität München sofort eintreten ...“, hilfsweise an die anderen genannten bayerischen Universitäten und endlich an die Stadtgemeinde München.

„Die genannten Universitäten sowie die Stadtgemeinde München werden hiermit im Voraus kraft Unserer landesherrlichen Gewalt ermächtigt, gegebenen Falls auf jedem gesetzlich zulässigen Wege ihren Anspruch geltend zu machen⁵⁷⁾.“

Wir verfolgen zunächst das Schicksal dieser auffallenden letztwilligen Anordnungen nicht weiter, sondern wenden uns der Neuorganisation der Anstalt unter Ludwig II. zu. Die Verhandlungen darüber kamen nur zögernd in Gang und stockten bald Jahre hindurch. Der unglückliche junge König mit seinem Hang zur Abgeschiedenheit und mit dem Widerwillen gegen Staatsgeschäfte war weder persönlich zu erreichen noch raffte er sich auf, die schriftlichen Berichte seines Kultusministers beizeiten zu beantworten. So dauerte es volle zwölf Jahre, bis der letzte Wille Maximilians II. vollzogen wurde. Eine Stiftungsurkunde vom 20. August 1876, als königlicher Erlaß in dem Gesetz- und Verordnungsblatt⁵⁸⁾ veröffentlicht, gab dem Maximilianeum endlich die gesicherte Rechtsstellung, deren es schon längst dringend bedurfte.

Außerlich und innerlich erfuhr das Maximilianeum eine Neugründung. Sachlich beruht sie freilich ganz auf dem letzten Willen des verewigten Monarchen. Die neue Satzung, Grundbestimmungen⁵⁹⁾ genannt, übernahm den Dollmannschen Entwurf in allem Wesentlichen. Aber für die juristische Beurteilung des Vorgangs ist zweierlei zu unterscheiden: Nur die privatrechtlichen Verfügungen des Erblassers traten unmittelbar in Kraft, insbesondere die Errichtung eines Stiftungsfonds und die Zuweisung des Hauses an ihn; freilich bedurften schon diese Anordnungen, da es sich um die Entstehung einer öffentlichen Stiftung handelte, einer staatlichen Genehmigung⁶⁰⁾. Vollends für die öffentlich-rechtliche Verfassung des Maximilianeums als Staatsanstalt gab es keine Testierfreiheit, und darum beruht sie auf einem staatsrechtlichen Willensakt Ludwigs II., auf einer könig-

⁵⁶⁾ Ebda § 28; vgl. Anhang Nr. III S. 42 mit S. 41.

⁵⁷⁾ Ebda §§ 26, 28 Abs. 2.

⁵⁸⁾ Vgl. Anhang Nr. IV S. 43.

⁵⁹⁾ Vgl. Anhang Nr. V S. 45 ff.

⁶⁰⁾ Vgl. statt anderer v. Seidel, Bayerisches Staatsrecht II, S. 716.

lichen Organisationsverordnung. Das Maximilianeum als juristische Person des öffentlichen Rechts hat Ludwig II. ins Leben gerufen. Von den öffentlich-rechtlichen Stiftungsbestimmungen seines Vaters erwachsen nur diejenigen in Rechtsgeltung, welche in der neuen Stiftungsurkunde und den in ihr erwähnten Grundbestimmungen der Anstalt ausdrücklich aufrechterhalten wurden, und das trifft auf die früher genannten Klauseln über die Schutzherrlichkeit allerdings zu⁶¹⁾. Im übrigen haben die testamentarischen öffentlich-rechtlichen Anordnungen Maximilians II. nur die Bedeutung eines Rechtsdenkmals, wenn auch eines für die Auslegung sehr wichtigen.

Mit der neuen Rechtsform hat die Anstalt zugleich eine neue Lebensform bekommen. Alle Seiten der Stiftung Maximilian II. zeigen einen Wandel des Wesens. Um es in einen Satz zusammenzufassen: Aus einer rechtlich unselbständigen, wirtschaftlich abhängigen, schulmäßig betriebenen Lehranstalt ist eine rechtlich selbständige, wirtschaftlich gesicherte, in akademischer Freiheit lebende wissenschaftliche Bildungsanstalt geworden.

Die Rechtsgeschichte der Anstalt hat damit ihren Höhepunkt erklimmt. Die folgende Friedenszeit von fast vier Jahrzehnten gab dem ruhigen Wachstum und Heranreifen einer gesunden Tradition Raum. Zum großen Teil ist es das Verdienst Sigmunds von Riezler, der von 1885 bis 1920 als Vorstand die Anstalt geleitet und sie zu einem *contubernium academicum* gemacht hat, nicht durch Inanspruchnahme einer umfassenden Rechtsgewalt, sondern durch die freiwillig von den Stipendiaten anerkannte innere Macht einer äußerlich ganz schlichten, aber durch überragende wissenschaftliche Leistung imponierenden Gelehrtenpersönlichkeit; und auf solche Kraft der Persönlichkeit kommt es bei dem für das Gedeihen der Anstalt so wichtigen Amt des Vorstands⁶²⁾ entscheidend an. Das Recht tritt dahinter in dem Gemeinschaftsleben zurück. Es ist ja überhaupt ein Grund-

⁶¹⁾ Grundbestimmungen § 37 Abs. 3. Die Norm beruht auf einem Vorschlag des akademischen Senats der Universität München vom 22. Januar 1876 Nr. 57 (Acta wie vor Nr. 1 Vol. V), der sich auf Verlangen des Kultusministeriums zu einem dort ausgearbeiteten Entwurf der Grundbestimmungen zu äußern hatte. Der akademische Senat beanstandete u. a. den ministeriellen Entwurf, soweit er den von Max II. verfügten Übergang der Stiftung an die Universität München regelte, als unvollständig und ungenau. Er befürwortete statt dessen die Aufnahme eines „allgemeinen Vorbehalts“ der Anordnungen des verstorbenen Königs und fuhr dann fort: „Endlich möchte ein praktisches Bedürfnis kaum vorliegen, auch diese Bestimmungen des Stifters in vollständiger Ausführlichkeit jetzt zur öffentlichen Kunde zu bringen; die eingehende Beschäftigung damit dürfte vielmehr unbeschadet bis auf die Zeit verschoben werden können, wo ein derartiger Fall eintreten sollte. Es versteht sich von selbst, daß der in diesen Bestimmungen ausgesprochene Wille des Stifters von Jedermann, wer es auch sei, anerkannt und befolgt werden muß. Allein dem jetzt vorliegenden praktischen Bedürfnis möchte genügt sein . . . (durch den allgemeinen Vorbehalt des heutigen § 37 Abs. 3). Darauf sich zu beschränken erscheint um so mehr zulässig, als das ganze jetzt zu veröffentlichende Statut juristisch nicht die Bedeutung haben kann, die Verfügungen des Stifters zu ersetzen, sondern nur die andere, ihnen die getreue und möglichst vollständige Ausführung zu sichern: mit einem Wort, den Vollzug der Stiftung zu bewerkstelligen.“

⁶²⁾ Grundbestimmungen §§ 29 ff. Anhang Nr. V S. 50.

gesetz im Reiche des Geistes: Das normative Minimum, d. h. die Beschränkung auf das unentbehrliche Mindestmaß an Rechtsnormen, ist für das Hervorbringen geistiger Leistungen das organisatorische Optimum. Es traf sich günstig, daß Dollmann, der geistige Vater der neuen Satzung, als Universitätslehrer jenem Strukturgesetz Rechnung trug.

Über die Verfassung der Anstalt kann ich mich nach dem über den Schutzherrn und den Vorstand Bemerkten ganz kurz fassen. Für ihre hochschulpolitischen Aufgaben hat die Anstalt ein Zentralorgan in dem Kuratorium⁶³⁾, das aus vier Münchener Ordinarien der Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Geschichte und Philosophie sowie aus vier Vertrauensmännern des Protectors besteht; es schlägt die Neuaufnahmen vor und überwacht den Stiftungsvollzug. Wirtschaftlich ist das Hauptorgan der Verwaltungsausschuß der Universität⁶⁴⁾.

Blickt man von der neuen Verfassung des Maximilianeums auf diejenige von 1852 bis 1876 zurück, so fällt als wichtigster Unterschied die jetzt erreichte Verbindung mit der Universität auf. Dem früheren beziehungslosen Nebeneinander beider ist ein Ende bereitet. Das Maximilianeum ist auf dem Weg, eine Zweiganstalt der Hochschule zu werden, ohne seine Selbständigkeit aufzugeben und seine stiftungsmäßigen Aufgaben zu ändern. Besonders nachhaltig hat sich die Mitwirkung der Universitätsvertreter im Kuratorium geltend gemacht. Sie hat die Praxis der Neuaufnahmen bestimmt, dadurch die Zusammensetzung der Maximilianeer wesentlich geändert und so das Gemeinschaftsleben mittelbar umgestaltet. Von einem Juristenkonvikt ist schon lang keine Rede mehr. Seit 1876 war den Studierenden der philosophischen und technischen Fächer an der Universität regelmäßig ein Drittel der Plätze eingeräumt⁶⁵⁾. Aus der Ausnahme hat die Praxis allmählich die Regel werden lassen und allen weltlichen Berufen den Zutritt zur Anstalt eröffnet. Durch das Zusammenleben von Angehörigen verschiedener Fakultäten hat das Gemeinschaftsleben der Stipendiaten zweifellos gewonnen; es ist freier, beschwingter, reicher geworden. Als wahren Zweck des Menschen hatte einst Wilhelm von Humboldt⁶⁶⁾ die höchste und proportionierlichste Bildung seiner Kräfte zu einem Ganzen gepriesen und zwei Bedingungen dafür aufgestellt, als erstes die Freiheit, als zweites aber die Mannigfaltigkeit der Situationen in der geselligen Verbindung mit anderen, die jedem gestattet, den inneren Reichtum der übrigen sich anzueignen. Seit 1877 hat sich das geistige Leben der Anstalt immer mehr in diesen Bahnen bewegt, ohne daß dadurch jedoch die fachliche und musische Ausbildung der Stipendiaten gelitten hätte, sei es im gemeinsamen Sprachunterricht des Französischen, Englischen, Italienischen, Spanischen oder Russischen, sei

⁶³⁾ Ebda §§ 33 ff. Anhang wie vor S. 50 f.

⁶⁴⁾ Ebda § 8 ff. Anhang wie vor S. 46 f.

⁶⁵⁾ Ebda § 15 Anhang wie vor S. 48. Vgl. dazu die letztwillige Verfügung Max II. vom 15. November 1862; s. Anhang Nr. II S. 37.

⁶⁶⁾ Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, II. Betrachtung des einzelnen Menschen und der höchsten Endzwecke des Daseins desselben.

es im Musikunterricht, sei es endlich für die Juristen in dem juristischen Repetitorium, dessen hoher wissenschaftlicher Stil vornehmlich dem vierzehnjährigen treuen Dienst des Mannes zu verdanken ist, der heute als der älteste Stipendiat unter uns weilt, dem Amtsgerichtspräsidenten a. D. Franz Riß. Die neue Praxis der Aufnahmen ist zugleich staatsrechtlich lehrreich. Sie entspricht dem Wandel der Staatsauffassung, die in der Zeit der Anstaltsgründung von dem Gegensatz zwischen Staat und Gesellschaft beherrscht ist, um später zur Synthese beider in der höheren Einheit des Volkes fortzuschreiten.

Aus dem ruhigen Fluß solch glücklichen geschichtlichen Ablaufs wurde die Anstalt vor etwa vierzig Jahren jäh herausgerissen⁶⁷⁾. Seit dem Krieg von 1914 hat sie eine Ära schwerer Bedrängnisse und Erschütterungen erlebt. Der zweimalige Währungsverfall in den zwanziger Jahren und nach 1945 sowie die starke Zerstörung des Hauses im Kriege hat sie wirtschaftlich fast zum Erliegen gebracht. Eine Bedrohung ihrer akademischen Freiheit nach 1933 konnte dagegen dank dem Zusammenstehen aktiver und ehemaliger Maximilianeer rasch abgewehrt werden. Rechtlich wurde die Anstalt aufs härteste getroffen durch den Wechsel der Staatsreform 1918. Während nun wirtschaftlich durch die verständnisvolle Mithilfe des bayerischen Staates der Bestand des Maximilianeums wieder als gesichert gelten darf und das freie Anstaltsleben nach wie vor in Blüte steht, kann über die Rechtslage der Anstalt ein gleich günstiges Urteil zur Zeit noch nicht gefällt werden. Gemäß dem bis heute gültigen letzten Willen des königlichen Gründers sollte bei einem Umschwung der politischen Verhältnisse, wie er 1918 eingetreten ist, die Schutzherrlichkeit weder bei dem Hause Wittelsbach verbleiben noch den neuen Inhabern der Staatsgewalt zu fallen, sondern sofort an die Universität München übergehen. Diese Rechtsnachfolge kraft Anstaltsrechts vollzog sich abseits von derjenigen in die Befugnisse des Königs als Staatsoberhaupt, für welche bayerische Überleitungsbestimmungen sorgten⁶⁸⁾. Indessen hat die Praxis zunächst jenen Unterschied nicht erkannt und die Schutzherrlichkeit über das Maximilianeum wie eine Regierungskompetenz behandelt, deren Ausübung auf den zuständigen Ressortminister übergegangen sei. Es bedurfte starker, seit 1929 einsetzender Anstrengungen der Universität, das Problem überhaupt erst einmal sichtbar zu machen⁶⁹⁾. Als aber die Verhandlungen mit dem Staat darüber in Gang gekommen waren, trat ein neuer politischer Umbruch ein, und nun ging Gewalt vor Recht, so daß die wiederholten mannhaften Vorstellungen der Universität schließlich überhaupt keine Antwort mehr fanden. Zu allem Unglück sind gegen Ende des Krieges auch noch die Akten des Kultusministeriums über die Schutzherrlichkeit verbrannt, und so ist es bis heute

⁶⁷⁾ Riedl, Aus der neueren Geschichte des Maximilianeums, in: Festschrift S. 204 ff.

⁶⁸⁾ Erlaß des Gesamtministeriums vom 15. November 1918 (GVBl. S. 231); Übergangsgesetz vom 28. März 1919 (GVBl. S. 112); Bekanntmachung des Übergangsgesetz betreffend vom 28. April 1919 (GVBl. S. 401).

⁶⁹⁾ Das Folgende nach den Akten des akademischen Senats der Universität München 1929 ff., betr. Maximilianeum, Protektorat und Schutzherrlichkeit nach der Staatsumwälzung 220.

bei der Praxis von Ende 1918 verblieben. Den von 1918 bis 1933 und namentlich den nach 1945 amtierenden bayerischen Kultusministern ist das Maximilianeum zu großem Dank verpflichtet, daß sie zu ihren staatsrechtlichen Regierungs- und Verwaltungsaufgaben auch noch die anstaltsrechtlichen Pflichten sozusagen stellvertretend wahrgenommen haben. Ihr Verdienst bleibe ungeschmälert! Gleichwohl harrt hier noch ein wichtiges Rechtsproblem der endgültigen Lösung, und da die Universitätsakten über die Schutzherrlichkeit erhalten sind, dürfte eine für alle Beteiligten befriedigende Regelung nicht allzu schwer fallen. Mit diesem Wunsche und dieser Hoffnung darf die Rechtsgeschichte des Maximilianeums an seinem hundertjährigen Stiftungstag schließen.

Von den Leistungen der Anstalt ist in ihr nicht die Rede gewesen. Nicht als ob das Maximilianeum eine Rechenschaft darüber zu scheuen hätte! Die in der Festschrift veröffentlichten Personalangaben und ihre wissenschaftliche Auswertung⁷⁰⁾ wollen es jedermann ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Aber es gehört nicht zu den Gepflogenheiten des Hauses, sich seiner selbst zu rühmen. Schon die Tatsache, daß das Maximilianeum erst zweimal seit seinem Bestehen in fünfzigjährigem Abstand öffentlich Geburtstag feiert, ist ein Beweis, daß es in der schweigenden Hoffnung des Dienstes seine Stärke sieht. Nur eines muß und darf eben um dieser Öffentlichkeit willen heute — nicht zu eigenen Ehren, sondern zu denjenigen des Gründers, der königlichen Schutzherrn und späteren staatlichen Betreuer — gesagt werden: Die Errichtung und Erhaltung des Maximilianeums ist ein Ruhmestitel für das bayerische Königshaus, für den bayerischen Staat, für das bayerische Volk.

Aus dem Kulturleben unserer bayerischen Heimat ist es nicht wegzudenken, ohne daß eine klaffende Lücke entstünde. Gewiß ist sein Bestand nicht in der formellen bayerischen Verfassung geschützt gewesen und ist es auch heute nicht. Aber wir Juristen kennen neben der formellen Verfassung die materielle, neben der geschriebenen die lebendige, und dort hat, wie wir zuversichtlich hoffen, das Maximilianeum seinen festen Ort und unverlierbaren Rang.

⁷⁰⁾ Vgl. die auf S. 19 Anm. 16 genannten Arbeiten von Rüd in und Wetzel.

ANHANG

I.

Satzungen des Königlichen Maximilianeums von 1852

(Acta des Königl. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Errichtung eines Erziehungsinstituts für den höheren Staatsdienst in München Nr. 1 Vol. II).

Satzungen für das Maximilianeum

I. Zweck der Anstalt

§ 1

Die durch die Munifizenz Seiner Majestät des Königs Maximilian II. unter dem Namen „Maximilianeum“ ins Leben gerufene Anstalt hat den Zweck, talentvollen Jünglingen, welche die Gymnasial-Studien absolviert, und sich durch alle Klassen, sowohl in intellectuellen, als auch moralischer Beziehung vor ihren Altersgenossen rühmlich hervorgethan haben, Gelegenheit zu verschaffen, sich sorgenfrei durch Aneignung einer allseitigen Bildung und eifrigen Betrieb des Fach-Studiums (Jurisprudenz) zu jener Höhe der Tüchtigkeit zu erheben, wodurch es ihnen möglich wird, dereinst in den höheren Geschäftszweigen der Justiz und Verwaltung dem Könige ihre Dienste zu weihen.

II. Aufnahme-Bedingungen

§ 2

Aufnahmefähig ist jeder Abiturient des Gymnasiums, der nach dem einstimmigen Urtheile des Lehrerrathes ein eminentes Talent in den Hauptfächern kundgegeben, in denselben auch die erste Note des Fleißes sich erworben und bezüglich seines religiös-sittlichen Betragens vorwurfsfrei durch alle Klassen dagestanden.

In Rücksicht der körperlichen Beschaffenheit wird gefordert, daß der Adspirant gesund, von körperlicher Mißbildung frei und von keinem sonstigen unheilbaren Gebrechen behaftet sei.

§ 3

Da nach dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät des Königs die Anstalt vor der Hand mit sechs Zöglingen eröffnet werden soll, in jedem der drei folgenden Jahre aber je drei Zöglinge einzutreten haben, so daß sich deren Gesamtzahl bis zu fünfzehn erhebt, so hat der jeweilige Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hiernach unter geeigneter Einvernahme dem k. Rektorate der Gymnasien alljährlich im Monate September Seiner Majestät dem Könige diejenigen der Adspiranten zu bezeichnen, welcher als der Allerhöchsten Gnade besonders würdig erscheinen.

III. Leistungen der Anstalt

§ 4

Die Oberaufsicht und Oberleitung der Anstalt ist zunächst dem jeweiligen Staatsminister des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten übertragen, der alle hieraus fließenden Anträge der Allerhöchsten unmittelbaren Verfügung Seiner Majestät des Königs zu unterstellen hat.

Die öconomische Leitung steht unter der Allerhöchsten Kabinettskasse, also zur Zeit unter dem Stellvertreter des Vorstandes der Allerhöchsten Kabinetts-

Kasse. Die unmittelbare Leitung ist einem von dem Könige ernannten Vorstände (Director) anvertraut, dessen Verhältniß zu den Zöglingen ein durchaus väterliches seyn soll, woraus für diese die Pflicht des Gehorsams gegen jenen von selbst folgt. Ihm kommt es zu, die gesamte Hausordnung zu handhaben, die Studien der ihm anvertrauten Zöglinge insoweit zu überwachen, daß dieselben gründlich und planmäßig betrieben werden, und auf Beobachtung des Anstandes und der feinen Sitte jederzeit hinzuleiten.

§ 5

Im Übrigen soll die academische Freiheit der Zöglinge keine größere Beschränkung erleiden, als eine solche durch die Natur des Institutslebens selbst bedingt ist.

§ 6

Demnach ist den Zöglingen gestattet, ohne besondere Erlaubniß des Vorstandes auszugehen, nur das Ausbleiben beim Frühstück, Mittag und Abendessen ist nicht gestattet, vielmehr hierfür die besondere Erlaubniß des Vorstandes zu erholen.

§ 7

Die Zöglinge sollen, soweit es die dermaligen Räumlichkeiten erlauben, möglichst voneinander abge sondert seyn, sowohl während Studiums, als auch bei Nacht.

§ 8

Die Zeit des Aufstehens ist im Winter 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Sommer 5 Uhr früh. Das Frühstück wird um 7 $\frac{1}{2}$, das Mittagmahl um 12 $\frac{1}{2}$, das Nachtessen um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr eingenommen. Als Frühstück erhält jeder Zögling eine Tasse Kaffee mit Brod, Mittags und Abends aber eine gute, nahrhafte Kost und zu jeder Mahlzeit ein Glas Bier.

§ 9

An Sonn- und Feiertagen hat der Vorstand über zwei Gedecke zu disponiren, um solche Personen zu Tische zu laden, deren Conversation und Umgang die Ausbildung der Zöglinge zu fördern geeignet erscheint.

§ 10

Außerdem soll den Zöglingen in leiblicher Beziehung, namentlich im Falle der Erkrankung, die sorgsamste Pflege zu Theil werden. Ein Bad und ein abgeschlossenes Krankenzimmer sind zu diesem Behufe eingerichtet.

§ 11

Die Zeit des Tages verwenden die Zöglinge zu ihren Studien und angemessenen Erholung; für jene, welche Musik betreiben, wird eine Zeit ausgemittelt, wo sie ohne die Übrigen zu stören, dieser Beschäftigung ungehindert obliegen können.

Die Abendstunden von 6—7 $\frac{1}{2}$ Uhr bleiben der Übung in den neueren Sprachen eingeräumt (der französischen, englischen und italienischen Sprache), zu welchem Zwecke besondere Lehrer bestellt werden (gegen monatliches Honorar).

In den Sommermonaten können hiefür auch die Morgenstunden verwendet werden.

§ 12

Wöchentlich einmal und zwar Sonntags Abends wird unter Beiziehung eines Universitätsprofessors ein Conversatorium und Disputatorium abgehalten, wodurch den Zöglingen Gelegenheit geboten werden soll, über Gehörtes sich gemeinschaftlich zu besprechen, Dunkles zur klaren Anschauung sich zu bringen, zugleich aber auch eigene Producte vorzutragen und sich in freier Rede zu üben.

Zu diesen Conservatorien sind, sobald die Zöglinge einmal in das Fachstudium übergetreten sind, auch bewährte Praktiker aus dem Beamtenstande, namentlich ausgezeichnete Verwaltungsbeamte beizuziehen.

§ 13

Diesen Sprechübungen und Conservatorium hat jeder Zögling beizuwohnen, das Wegbleiben kann von denselben nur durch ganz besondere Vorkommnisse entschuldigt werden.

§ 14

Das Haus wird um 10 Uhr geschlossen, zu welcher Zeit jeder Zögling spätestens von den gesellschaftlichen Zirkeln (bei deren Auswahl, wie man erwartet, die Rücksicht auf seinen künftigen Beruf ihn leiten wird) heimgekehrt seyn muß.

Den bestehenden Studentenverbindungen dürfen die Zöglinge als Mitglieder nicht angehören.

Der zeitweise Besuch dieser Gesellschaften ist ihnen jedoch zu gestatten.

§ 15

Die Annahme von Besuchen ist den Zöglingen auch auf ihren Zimmern gestattet.

Der Director des Maximilianeums ist jedoch befugt, diese Erlaubnis nach Ermessen in der Weise zu beschränken, daß der Empfang bloß im allgemeinen Sprechzimmer geschehen darf.

§ 16

Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach den für die Ludwigs-Maximilians-Universität bestehenden Bestimmungen, ebenso die Dauer der Oster- und Herbstferien, während welcher die Zöglinge zu ihren Angehörigen entlassen werden. Für den Entgang an Verpflegung während dieser Zeit erhalten sie eine angemessene Geldentschädigung, im Falle aber der eine oder andere Zögling die Herbstferien zu einer instructiven Reise zu benutzen gedenkt, noch einen verhältnismäßigen Geldzuschuß.

Übrigens hat jeder Zögling bei seinem Abgange dem Vorstände schriftlich anzuzeigen, wo und in welcher Weise er die Ferienzeit hinzubringen gesonnen sei, bei der Rückkehr von einer größeren Reise aber, wozu ihm Geldunterstützung erteilt wurde, Bericht über jene zu erstatten.

§ 17

Zur Bestreitung kleinerer Auslagen, zum Behufe des Theaterbesuches und der Frequentierung anständiger Gesellschaften erhält jeder Zögling einen monatlichen Zuschuß von 5 fl.

§ 18

Die Dauer des Aufenthalts im Institute ist auf 5 Jahre festgestellt. Von dieser Zeit sind die beiden ersten Jahre dem Betriebe der allgemeinen resp. philosophischen Studien einzuräumen, die folgenden 3 Jahre aber dem speziellen Fache der Jurisprudenz zu widmen.

§ 19

Am Schlusse eines jeden Semesters hat jeder Eleve aus den gehörten Gegenständen eine Prüfung zu bestehen, und die Zeugnisse hierüber dem Vorstand einzuhändigen.

§ 20

Strafen sollen keine bestehen, sondern wenn im Falle von Übertretung der Hausordnung namentlich bei Unehreerbietigkeit gegen den Vorstand, Unverträglichkeit gegen die Institutsgenossen, Unfleiß, Vernachlässigung des Collegienbesuches, überhaupt bei Übertretung academischer Vorschriften eine dreimalige freundliche Mahnung des Vorstandes erfolglos bleibt, ist Bericht an den Minister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstatten, welcher bei seiner Majestät dem Könige die Entlassung des Zöglings unterthänigst zu beantragen hat.

§ 21

Der ordentliche Austritt findet nach zurückgelegtem fünfjährigen Cursus statt. Bestimmungen über Sustentation, Verwendung, Überwachung etc.

der Zöglinge nach ihrem Austritte aus dem Institute werden noch besonders erlassen werden.

§ 22

In außerbayerische oder Privatdienste zu treten, ist dem Eleven nur mit der speziellen Erlaubniß des Königs gestattet.

Verzeichniß der beim Eintritte erforderlichen Ausstattung

- 1 schwarzer Frack,
- 1 dunkelblautuchener Gehrock,
- 1 dunkelblautuchener Paletot,
- 2 tuchene Pantalons (hievon eine von schwarzer Farbe),
- 2 farbige zeugene Gilets,
- 1 weißes Gilet,
- 1 runder schwarzer Hut,
- 12 Hemden von mittelfeiner Leinwand,
- 12 Sacktücher,
- 2 weiße Halstücher,
- 2 schwarze Cravatten,
- 12 Paar weißzwirnene Socken,
- 4 Paar Unterbeinkleider,
- 3 Paar Stiefel,
- 1 Paar lederne Hausschuhe,
- 1 Paar zeugene Nachtschuhe,
- 1 Paar färbige Handschuhe,
- Kleiderbürste, Waschwamm, Kamm usw.

II.

Auszug aus den letztwilligen Verfügungen weiland Seiner Majestät König Max II.

(Acta wie vor Nr. 1 Vol. V).

IV. Verfügung für den Todesfall

Von vorneweg bestimme Ich aber aus Meinem Privatnachlasse 1) den Betrag von Einer Million Gulden rheinisch zum Ausbaue und zur Dotirung des von Mir bereits begonnenen Maximilianeums innerhalb sechs Jahren etc. etc.

Schloß Berg, den 24. Mai 1858.

L. S.

gez. Max

VIII. In Meiner Verfügung für den Todesfall d. d. Schloß Berg, 24. Mai 1858 habe Ich den Betrag von Einer Million Gulden zum Ausbau des Maximilianeums innerhalb sechs Jahren und zur Dotirung dieser Anstalt ausgesetzt. Ich bestimme nun hiemit, daß derjenige Theil dieser Summe, welcher von den Baukosten erübrigt wird, als Stiftungskapital für die Begründung dieser Erziehungsanstalt verwendet und sichergestellt werde. Hiezu ist nöthig, daß die Erziehungsanstalt des Maximilianeums zu einem selbstständigen Rechts-Subjekt mit juristischer Persönlichkeit als Stiftung erhoben werde. — Der Stiftungsfond soll unantastbar und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein, die Verwendung desselben aber dem Universitäts-Verwaltungs-Ausschuß zu München übertragen werden, welcher Ausschuß jedoch verpflichtet ist, den Maximilianeumsfond als einen isolirten mit dem Universitätsvermögen unvermischbaren zu verwalten.

Für die Überwachung der unverfälschten Erfüllung der Stiftungsaufgabe soll ein Curatorium unter dem Vorsitz des Cultusministers, bestehend aus drei von dem Könige zu ernennenden Vertrauensmännern, aus den Dekanen der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultäten in München und zwei von dem Könige zu benennenden ordentlichen Professoren der Geschichte niedergesetzt werden, welches Curatorium alljährlich über die Leistungen und etwa wahrgenommenen Mängel und Bedürfnisse der Anstalt treu und offen an den König zu berichten hat. Die Universität München soll berechtigt sein, im Falle zwei Jahre hindurch die Stelle eines Zöglings unbesetzt bleibt oder ein stiftungsgemäß zu berufender Lehrer nicht verwendet wird, die betreffende Besetzung oder Bestellung von sich aus vorzunehmen. — Sollten von irgendwelcher Seite die Stiftungsmittel zu einem andern als dem von Mir bezeichneten Zwecke verwendet werden wollen, so soll der Stiftungsfond mit den dazu gehörigen Realitäten, Einrichtungen und Einkünften der Universität München von Rechtswegen zufallen, welche ihn jedoch gesondert zu verwalten hat. Sollte auch von Seite der Universität München eine Vernachlässigung der Stiftung oder eine Verletzung des Stiftungszweckes eintreten, so soll der Stiftungsfond unter gleichen Bestimmungen der Universität Würzburg zufallen. — Vorstehendes will Ich als Meinen bestimmten Willen für Meinen Todesfall verfügt haben.

München, den 11. Februar 1860.

Nachträglich bezeichne Ich als Zweck und Aufgabe des Maximilianeums:

Die Erziehungsanstalt des Maximilianeums soll wenigstens fünfundzwanzig, höchstens fünfzig talentvollen Studierenden, im Falle gleichzeitiger Bedürftigkeit auch ohne Entgelt leibliche Verpflegung und geistigen Unterricht in ausreichendem Maße zu dem Behufe gewähren, damit sich dieselben zu tüchtigen Staatsdienern für den Bereich der Verwaltung und die Justizpflege ausbilden können. Sie ist daher für Schüler der letzten beiden Klassen des Gymnasiums, sodann für Studierende, welche später das Studium der Jurisprudenz zu ergreifen Willens sind, ausschließlich bestimmt und soll denselben bis zur Vollendung des Rechtsstudiums leibliche Verpflegung und geistige Unterrichtsbeihilfe verschaffen. — Angehörige anderer Fakultäten sind von der Theilnahme hieran ausgeschlossen. — Voraussetzung der Aufnahme in die Anstalt ist außer dem christlichen Glaubensbekenntniß, welchem der Bewerber angehören muß, lediglich hervorragende Begabung ohne Rücksicht auf Stand der Ältern oder Besitz von Geldmitteln. Stehen letztere dem Zögling oder dessen nächsten Verwandten zu Gebote, so soll von demselben ein jährlicher entsprechender Beitrag zu den Unterhalts- und Unterrichtskosten abverlangt werden. Bedürftige finden unentgeltlich Aufnahme.

München, den 13. Februar 1860.

Abändernd vorstehende Bestimmung vom 13. Februar 1860 verfüge Ich hiemit, daß in die Erziehungsanstalt des Maximilianeums nicht bloß Studierende der juristischen und staatswirtschaftlichen Fächer, sondern auch Studierende der philosophischen und rein technischen Fächer Aufnahme finden sollen, und zwar beschränke Ich die Eleven der philosophischen und rein technischen Fächer auf je $\frac{1}{6}$ tel der Gesamtzahl der Eleven, sodaß also für die Studierenden der staatswirtschaftlichen und juristischen Fächer volle $\frac{2}{3}$ tel der Gesamtzahl der Zöglinge frei bleiben. Übrigens soll in gegenwärtiger Bestimmung bezüglich der Eleven der philosophischen und rein technischen Fächer nur die Regel zu erblicken sein, welche kleine Ausnahmen nicht schlechthin ausschließt, wenn die Verhältnisse sie fordern sollten, denn es wäre wohl denkbar, daß einmal gerade für ein Fach etwas weniger oder etwas mehr ausgezeichnete Candidaten vorhanden wären. Damit jedoch die Ausnahmen nicht überwuchern, soll deren Zulassung an Einstimmigkeit oder doch solche Stimmenmehrheit derjenigen gebunden sein, welche die Aufnahme zu begutachten oder zu bestimmen haben.

München, den 15. November 1862.

gez. Max.

IX. Für den Fall Meines Ablebens verfüge Ich hiemit, daß der von dem Hofrathe Dr. von Dollmann zu München ausgearbeitete Entwurf einer Stiftungs-Urkunde für das k. Maximilianeum, dessen Inhalt Ich hiedurch in allen seinen Theilen gutheiße und genehmige, in seinem ganzen Umfange aus Meinem Vermögens-Rücklasse zur Ausführung gebracht werden soll, und bestimme hiefür außer den Baukosten ein Stiftungscapital von acht-hunderttausend Gulden.

Genf, den 16. April 1860.

gez. Max.

III.

Entwurf einer Stiftungs-Urkunde für das Königliche Maximilianeum

(Acta wie vor Nr. 1 Vol. IV)

Wir etc. etc.

Beseelt von dem Wunsche, Unserem Volke ein dauerndes Denkmal Unserer landesväterlichen Liebe zu hinterlassen, und durchdrungen von der Überzeugung, daß die Förderung der Jugendbildung, insbesondere soweit sie für den Dienst des Vaterlandes geschickt macht, für das öffentliche Wohl den nachhaltigsten und segensreichsten Erfolg verspreche, haben Wir beschlossen, aus Unseren eigenen Mitteln eine Anstalt zu gründen, welche die Erlangung jener höheren wissenschaftlichen und geistigen Ausbildung zu erleichtern bestimmt ist, wie sie für die höheren Stufen des Staatsdienstes vorausgesetzt wird.

In Ausführung dieses Beschlusses errichten Wir hiemit unter den nachstehend in den Paragraphen 1 bis 30 dieser Urkunde des genaueren verzeichneten Bestimmungen und Modalitäten eine Stiftung zum Zwecke der Vorbildung für den höheren Staatsdienst, welcher Wir hiemit den Namen Maximilianeum ertheilen und alle Rechte und Privilegien verleihen, wie sie den Stiftungen im Allgemeinen und den Stiftungen zu den Zwecken des Unterrichts insbesondere nach den Gesetzen und Verordnungen zustehen.

Unsere Stiftung soll als eine selbständige juristische Person bestehen, zu welchem Behufe Wir derselben alle einer solchen nach den Gesetzen zustehenden Rechte verleihen, insbesondere die Befugniß, Vermögen aller Art namentlich auch Grundeigenthum zu erwerben und zu besitzen, Verträge einzugehen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, durch die in Paragraph 2 dieser Urkunde angeordnete Verwaltung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten activ und passiv sich vertreten zu lassen, und in allen Fällen, wo ihr Bestand bedroht oder von irgend einer Seite eine dem Stiftungszweck und den Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde nicht entsprechende oder widersprechende Veränderung ihrer Einrichtungen unternommen werden sollte, durch diese ihre Verwaltung den Rechtsweg zu betreten. Kraft Unserer landesherrlichen Gewalt weisen Wir Unsere Landesgerichte hiemit an, dieser Unserer Stiftung in allen vorkommenden Fällen auf Anrufen den Landesgesetzen entsprechend gegen alle Eingriffe Schutz zu gewähren.

Unsere Stiftung soll ihren Wohnsitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München haben, und es soll niemand gestattet sein, dieselbe unter irgend einem Vorwande an einen andern Ort zu verlegen.

Dieselbe soll unter keinem Vorwande eingezogen und in der Substanz oder in den Einkünften für einen anderen als den in dieser Urkunde festgesetzten Stiftungszweck verwendet werden.

Wir verfügen zugleich, daß diese Unsere Stiftung ihr selbständiges Dasein als eine besondere juristische Person auch dann behaupten soll, wenn im Laufe der Zeit durch spätere Gesetze oder Verordnungen die Stiftungen oder die Unterrichtsstiftungen im Allgemeinen aufgehoben oder anderen

Fonds incorporirt werden sollten, sowie daß spätere Minderungen der den Stiftungen überhaupt und den Unterrichtsstiftungen insbesondere zustehenden Rechte und Privilegien für Unsere Stiftung keine Geltung noch Wirkung haben sollen.

Im Genaueren verfügen und verordnen Wir folgendes:

1. Abschnitt

Bestimmung des Stiftungs-Vermögens und der Verwaltung desselben

§ 1

Zum Stiftungsvermögen widmen Wir

1.) das auf dem Gasteig in der Vorstadt Haidhausen gegenüber der neuen Maximiliansbrücke über dem von Uns am 6. Oktober 1857 gelegten Grundstein auf Kosten Unserer Cabinetskasse neu erbaute Gebäude mit dessen gesammter Mobiliareinrichtung und denjenigen Immobilienpertinenzien, welche Wir in der Beilage I zu dieser Stiftungs-Urkunde als solche bezeichnen.

2.) die Capitalsumme von bestehend in Staatsschuld-Obligationen und anderen verzinlichen Creditpapieren, wie dieselbe in der II. Beilage zu dieser Unserer Stiftungs-Urkunde ausgezeigt sind.

§§ 2—4

sachlich gleichbedeutend mit §§ 8—10 der Grundbestimmungen.

§ 5

betrifft Anlage heimgezahlter Wertpapiere des Stiftungsfonds.

§§ 6 und 7

sachlich gleichbedeutend mit §§ 11 und 12 der Grundbestimmungen.

2. Abschnitt

Bestimmung des Stiftungs-Zwecks und der Aufnahme in die Anstalt

§ 8

gleichlautend mit § 2 der Grundbestimmungen.

§ 9

sachlich gleichbedeutend mit §§ 13, 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 der Grundbestimmungen.

§ 10

betrifft Festsetzung der Zahl der Zöglinge auf wenigstens 25, höchstens 50; Einrichtung von Freistellen für Unbemittelte; Festsetzung der Vergütung für Bemittelte.

§ 11

sachlich gleichbedeutend mit § 17 der Grundbestimmungen.

§ 12

betrifft Dauer des Aufenthalts in der Anstalt: Für Schüler der vorletzten Gymnasialklasse sechs, für Studierende vier Jahre (vgl. § 18 der Grundbestimmungen).

§ 13a

sachlich gleichbedeutend mit §§ 19, 20 der Grundbestimmungen.

3. Abschnitt

Einrichtung der Anstalt

§ 13b

betrifft Immatrikulation der Studierenden an der Universität (vgl. § 24 der Grundbestimmungen), Inskription der Gymnasiasten an einem Münchener Gymnasium.

§ 14

Den Zöglingen, welche der Universität angehören, ist die Aufgabe vorgezeichnet, sich nicht nur eine gründliche und vollständige juristische und staatswirthschaftliche Bildung und zwar die erstere sowohl hinsichtlich des gemeinen als auch des bayerischen Rechts zu erwerben; sie sollen sich auch eine gründliche allgemeine Bildung aneignen, besonders in den geschichtlichen und philosophischen Fächern.

Die Zöglinge haben am Schlusse eines jeden Semesters dem Vorstande der Anstalt durch Vorlage von Zeugnissen ihren Fleiß im Besuche der öffentlichen Lehrvorträge und ihren Fortgang nachzuweisen.

§ 15

sachlich gleichbedeutend mit § 26 Abs. 1 und Abs. 2 der Grundbestimmungen.

§ 16

sachlich gleichbedeutend mit § 26 Abs. 3 der Grundbestimmungen.

§ 17

sachlich gleichbedeutend mit § 29 der Grundbestimmungen.

§ 18

Zur speciellen Überwachung und Leitung der Studien der Zöglinge, welche zugleich der Universität angehören, werden durch den König Professoren der Jurisprudenz, der Staatswirthschaft, der Geschichte und Philosophie bezeichnet werden, welchen damit ein Ehrenamt übertragen sein soll.

Zur Überwachung der Studien jener Zöglinge, welche den Gymnasien angehören, sowie zur Ergänzung derselben werden durch den König einer oder mehrere Lehrer aus dem Kreise der hiesigen Gymnasial- oder Studienlehrer ernannt.

§ 19

sachlich gleichbedeutend mit § 23 der Grundbestimmungen.

4. Abschnitt

Curatorium

§ 20

sachlich gleichbedeutend mit § 33 der Grundbestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß der jeweilige k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Vorstand des Kuratoriums ist.

§ 21

sachlich gleichbedeutend mit § 35 der Grundbestimmungen.

5. Abschnitt

Protectorat des Königs

§ 22

Der König ist der Protector und Schutzherr der Anstalt.

Ihm steht das Recht zu, die Bewilligung zur Aufnahme der Zöglinge sowie zur vorzeitigen Entlassung derselben zu ertheilen.

Er ernennt den Vorstand und die Diener der Anstalt, deßgleichen die Lehrer und Repetenten an derselben.

Er ernennt die Mitglieder des Curatoriums.

Er verfügt auf Antrag des Curatoriums solche Abänderungen in der Einrichtung der Anstalt, welche sich zur sichern und besseren Erreichung des

Stiftungszwecks im Laufe der Zeiten als nothwendig oder zweckmäßig darstellen.

In keinem Falle und unter keiner Voraussetzung darf jedoch der Stiftungszweck, so wie er oben im Eingang und in § 8 dieser Urkunde bezeichnet ist, geändert noch dürfen solche Neuerungen getroffen werden, durch welche die Mittel zur Erreichung jenes Zwecks geschmälert oder verkümmert oder die Erreichung des Zwecks selbst erschwert, gefährdet oder verhindert werden.

Wir machen allen Unseren Nachfolgern im Reiche zur heiligen Pflicht, Unsere Stiftung als ein kostbares Vermächtniß zum Ruhme des Wittelsbachischen Hauses immerdar zu ehren, im Geist und Sinn des Stifters getreulich zu pflegen und vor jedem Schaden und jeder nachtheiligen Veränderung gewissenhaft zu wahren.

6. Abschnitt

Corroboratorische und Eventual-Clause

§ 23

Sollte gleichwohl Einer Unserer Nachfolger im Reich eine solche Verwendung der Stiftungsmittel oder des Stiftungseigenthums oder solche Änderungen in der Einrichtung der Anstalt anordnen, welche dem von Uns klar genug ausgesprochenen Zwecke Unserer Stiftung zuwiderlaufen oder die Erreichung dieses Zwecks gefährden, erschweren oder verhindern, so soll hierin ein Verzicht desselben für sich und seine Nachfolger im Reich auf das ihm durch § 23 dieser Urkunde übertragene Protectorat und auf die Schutzherrlichkeit über die Stiftung und die ihm am bezeichneten Ort übertragenen Rechte und Vollmachten erblickt werden, und soll das Protectorat und die Schutzherrlichkeit über die Stiftung nebst den in § 23 dieser Urkunde bezeichneten Rechten an die Universität München fallen, welche dieselben durch ihre ordentlichen Vertreter auszuüben hat.

§ 24

Sollte auch die Universität München sich einer solchen Verletzung der Absicht des Stifters schuldig machen, wie dieselbe im § 24 dieser Urkunde bezeichnet ist, oder sollte sie zur Zeit, wo der Substitutionsfall eintritt, nicht mehr bayerische Landesuniversität sein, so soll das Protectorat und die Schutzherrlichkeit über Unsere Stiftung mit den in § 23 dieser Urkunde bezeichneten Rechten und Vollmachten an die Universität Würzburg, und wenn auch diese in die in § 24 dieser Urkunde bezeichnete Verschuldung verfallen oder aufhören sollte, bayerische Landesuniversität zu sein, an die Universität Erlangen fallen.

§ 25

Sollte die Universität Erlangen zur Zeit des Substitutionsfalls nicht mehr bayerische Landesuniversität sein oder sollte sie nach eingetretenem Substitutionsfall in die im § 24 dieser Urkunde bezeichnete Verschuldung verfallen, so soll das Protectorat und die Schutzherrlichkeit über die Stiftung nebst den in § 23 dieser Urkunde bezeichneten Rechten und Vollmachten an die Stadtgemeinde München fallen.

§ 26

Die genannten Universitäten sowie die Stadtgemeinde München werden hiemit im Voraus kraft Unserer landesherrlichen Gewalt ermächtigt, gegebenen Falls auf jedem gesetzlich zulässigen Wege ihren Anspruch geltend zu machen.

§ 27

Sollte sich der Stiftungszweck im Laufe der Zeiten als absolut unerfüllbar darstellen, so soll das Stiftungsvermögen der Stadtgemeinde München mit der Auflage zufallen, den Nutzen und die Einkünfte desselben für die Zwecke des höheren Unterrichts in geeigneter Weise zu verwenden.

§ 28

Sollte — was Gott in Gnaden verhüten wolle — im Laufe der Zeiten die Regierung über Unser Reich an ein anderes Herrscherhaus als das Unsrige kommen oder sollte aus irgend einem andern Grunde Unser Herrscherhaus aufhören im Besitze der Krone Bayerns zu sein, so soll der im § 24 dieser Urkunde angeordnete Übergang des Protectorates und der Schutzherrlichkeit sowie der im § 23 bezeichneten Rechte und Vollmachten an die Universitäten München sofort eintreten.

Die Bestimmungen der §§ 25, 26, 27, 28 haben auch für diesen Fall alle Geltung.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29

enthält einen Hinweis auf Beilagen, welche jedoch nicht vorhanden sind.

§ 30

Wir behalten Uns vor, bei Unsern Lebzeiten an dieser Unserer Stiftung nachträgliche Abänderungen und Zusätze zu machen. Solche Abänderungen und Zusätze sollen, sobald sie mit Unserer Königlichen Fertigung versehen sind, die gleiche Kraft und Geltung haben, als wenn der Inhalt derselben wörtlich dieser Unserer Stiftungs-Urkunde einverleibt wäre.

IV.

Urkunde über die Gründung des Kgl. Maximilianeums (Gesetz- und Verordnungsblatt 1876 S. 595)

**Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.**

Beseelt von dem Wunsche, Seinem Volke ein dauerndes Denkmal landesväterlicher Liebe zu hinterlassen und durchdrungen von der Überzeugung, daß die Förderung der Jugendbildung, insbesondere soweit sie für den Dienst des Vaterlandes geschickt macht, für das öffentliche Wohl den nachhaltigsten und segensreichsten Erfolg verspreche, haben Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters König Maximilian II. Majestät die Errichtung einer Anstalt beschlossen, welche bestimmt ist, die Erlangung der zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlichen wissenschaftlichen und geistigen Ausbildung zu erleichtern.

Da es nach dem unerforschlichen Ratschlusse der göttlichen Vorsehung dem Verblichenen nicht beschieden war, jene Anstalt Selbst noch ins Leben zu führen, so wollen nunmehr Wir die von dem allerdurchlauchtesten Stifter getroffenen Anordnungen vollziehen, wie folgt:

I.

Zur Dotation der beschlossenen Stiftung bestimmen Wir

I. Das hiefür nach Anordnung Unseres Herrn Vaters erbaute, am östlichen Ende der neuen Maximiliansstraße in Unserer Haupt- und Residenzstadt München gelegene Gebäude nebst Zugehör;

II. die gesamte Mobiliareinrichtung des Stiftungsgebäudes samt den Attributen für die stiftungsmäßigen Bildungszwecke, sowie die dortselbst eingerichtete Galerie von dreißig Ölgemälden und die dort befindliche Sammlung von vierundzwanzig marmornen Büsten;

III. ein in der Codicillar-Verfügung Seiner Majestät des Königs Maximilian II. vom 16. April 1860 ausgesetztes, verzinslich anzulegendes Kapital von 800,000 Gulden (= 1,371,428 Mark 57 Pfennig).

II.

Dieser hiedurch vollzogenen Stiftung erteilen Wir in der Eigenschaft einer selbständigen öffentlichen Unterrichtsstiftung mit der Benennung:

„Königliches Maximilianeum“

Unsere landesherrliche Bestätigung.

III.

Die näheren Anordnungen über die inneren und äußeren Verhältnisse der Stiftung sind in den mitfolgenden „Grundbestimmungen für das Kgl. Maximilianeum in München“ enthalten, deren Änderung und Ergänzung übrigen Wir Uns und Unseren Regierungsnachfolgern vorbehalten.

Wir geben Uns dem Vertrauen hin, daß die Stiftung eine erfolgreiche Wirksamkeit entfalten und durch ihre Segnungen das Andenken an den

allerdurchlachtigsten Stifter bis in die spätesten Zeiten vererben werde, sowie Wir von den zum Genusse der Stiftung Berufenen erwarten dürfen, daß sie die ihnen zuteil gewordene wohlwollende Königliche Fürsorge in dankbarer Gesinnung anerkennen und durch getreueste Pflichterfüllung ehren werden.

So gegeben zu Linderhof den zwanzigsten August im Jahre des Heils Eintausend achthundertsechundsiebenzig, Unserer Regierung im dreizehnten.

L u d w i g

Dr. von Lutz

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

an dessen Statt

der k. Ministerialrat:

Dr. v. Völk

V.

Grundbestimmungen
für das Kgl. Maximilianeum in München

1. Abschnitt

Benennung und Bestimmung der Stiftung

§ 1

Die nach den letztwilligen Verfügungen Seiner Majestät des Königs Maximilian II. von Bayern mit der Bezeichnung

„Königliches Maximilianeum“

in München errichtete Bildungsanstalt hat die Eigenschaft einer öffentlichen Unterrichtsstiftung.

§ 2

Die Maximilianeumsstiftung soll in unabänderlicher Weise dem Zwecke gewidmet sein, talentvollen bayerischen Jünglingen die Erreichung jener Stufe wissenschaftlicher und geistiger Ausbildung zu erleichtern, welche zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlich ist.

§ 3

Die Maximilianeumsstiftung hat ihren Wohnsitz in München. Eine Verlegung an einen andern Ort ist unstatthaft.

2. Abschnitt

Vom Stiftungsvermögen

§ 4

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. den in der Beilage A verzeichneten Grundflächen nebst darauf befindlichen Baulichkeiten und sämtlichem beweglichem und unbeweglichem Zubehör derselben,
2. dem jeweiligen Bestande an Mobiliareinrichtung in dem Stiftungsgebäude und an Attributen für die stiftungsmäßigen Bildungszwecke,
3. einer Galerie von 30 Ölgemälden, wie solche in Beilage B verzeichnet sind,
4. einer Sammlung von 24 marmornen Büsten nach dem in Beilage C niedergelegten Verzeichnisse,
5. einem Kapitalbetrage von 800,000 fl., welcher aus dem Nachlasse Seiner Majestät des höchstseligen Königs Maximilian II. verabfolgt wurde.

§ 5

Das in § 4 Nr. 5 bezeichnete Kapitalvermögen ist nach den für die Anlage von Kapitalien öffentlicher Stiftungen jeweilig geltenden allgemeinen Vorschriften verzinslich anzulegen.

Der bei der Heimzahlung und Wiederanlage von Kapitalien durch Kursdifferenzen etwa gemachte Gewinn wächst dem Kapitalvermögen zu.

Die Kapitalien der Stiftung dürfen zur Deckung der Bedürfnisse des Maximilianeums weder ganz noch teilweise verwendet werden.

Etwaige durch Zufall oder andere Verhältnisse entstandene Abgänge sind aus den Zinsen des Kapitalvermögens zu ergänzen.

§ 6

Aus den Renten des Stiftungsvermögens sind zu bestreiten:

1. der erforderliche Aufwand auf die dem ursprünglichen Umfange, dem Stiftungszwecke und der anfänglichen äußeren Ausstattung entsprechende Erhaltung des Stiftungsgebäudes, seiner sämtlichen Pertinenzen sowie der im § 4 Nr. 3 und 4 erwähnten Sammlungen;
2. die Beschaffung und Instandhaltung der zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nötigen Einrichtung des Hauses;
3. die erforderlichen Ausgaben für Steuern, sonstige öffentliche Abgaben und andere Lasten der Stiftung;
4. der gesamte zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderliche sonstige Aufwand einschließlich der in § 28 bezeichneten Ausgaben.

Die hienach noch verbleibenden Erübrigungen sind zu admassieren und periodisch dem Stiftungskapitale dauernd beizuschlagen, sobald deren Entbehrlichkeit für die laufenden Ausgaben feststeht.

§ 7

Der Kgl. Pagerie steht an den in Beilage D aufgeführten Bestandteilen des Stiftungsgebäudes und seiner Pertinenzen das Recht des unentgeltlichen Nießbrauchs zu.

Dieses Recht ist in Ansehung der in Beilage D Abteilung I aufgeführten Objekte ein ausschließliches, während die in Beilage D Abteilung II bezeichneten Objekte zur gleichmäßigen Benützung für das Kgl. Maximilianeum und die Pagerie bestimmt sind.

Die näheren Bestimmungen über die Art dieser gemeinsamen Benützung und über die Beilegung etwa entstehender Differenzen werden durch ein besonderes Regulativ getroffen, welches nach Vernehmung des Kuratoriums des Maximilianeums und der Vorstandschaft der Kgl. Pagerie durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufgestellt wird und der Bestätigung des Königs unterliegt.

Auf die Dauer der Ausübung ihres Rechtes hat die Kgl. Pagerie nach Maßgabe der Normen, welche jeweilig für die Nutznießer der Staatsgebäude gelten, die Kosten für Wendung der kleineren Baufälle in Ansehung der von ihr ausschließlich benützten Räume allein und in Ansehung der in Gemeinschaft mit dem Maximilianeum benützten Objekte zu gleichen Teilen mit letzterem zu bestreiten.

Die der Kgl. Pagerie in Abs. 1 eingeräumte Nutznießung ist unübertragbar; sie erlischt zu Gunsten des Maximilianeums, wenn die Kgl. Pagerie von derselben innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Tage der Sanktion dieser Satzungen keinen eigenen dauernden Gebrauch zu machen in der Lage ist.

§ 8

Die Verwaltung des gesamten Stiftungsvermögens steht der Kgl. Universität zu, welche dieselbe durch ihren Verwaltungs-Ausschuß zu führen hat.

Der Universitäts-Verwaltungsausschuß soll diese Verwaltung nach denselben Normen und Modalitäten führen wie die des Universitätsvermögens.

Er hat insbesondere auch die Stiftung in allen vermögensrechtlichen Beziehungen und hinsichtlich der Prozeßführung zu vertreten.

§ 9

Die Aufsicht über das Stiftungsgebäude und dessen Pertinenzen steht dem Vorstände des Kgl. Maximilianeums unter der Kontrolle des Verwaltungsausschusses zu.

Derselbe (Vorstand) hat insbesondere die zur Reinigung und Instandhaltung des Gebäudes nötigen Arbeiten anzuordnen und zu überwachen. Sind größere Reparaturen oder Ergänzungen des Gebäudes nötig, so hat er darüber an den Verwaltungs-Ausschuß zu berichten, dessen Kompetenz in Gemäßheit des § 8 Abs. 2 dieser Satzungen sich nach den Normen bemißt, welche für die Gebäude der Universität gelten.

§ 10

Die mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens verknüpften Kassa- und Rechnungsgeschäfte werden durch die Kassa-Verwaltung der Universität München gegen Verwilligung einer ständigen Funktions-Remuneration besorgt, deren nähere Festsetzung bei jeder Personalveränderung durch Königliche Entschließung erfolgt.

Die Geschäftsführung dieser Kassaverwaltung soll der Aufsicht und Leitung des Kgl. Verwaltungs-Ausschusses ganz in derselben Weise unterliegen, wie dies bei der Geschäftsführung der Kassaverwaltung hinsichtlich des Universitätsvermögens selbst der Fall ist.

§ 11

Der gesamte Stiftungsfond der Maximilianeums-Anstalt ist stets als ein selbständiger Fond unter dem Namen: „Königlicher Maximilianeums-Fond“ zu behandeln.

Derselbe darf daher weder mit dem Universitätsvermögen noch mit Universitätsstiftungen irgendwie vermischt werden.

§ 12

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in derselben Weise unterstellt, wie dies bezüglich des Universitätsvermögens der Fall ist.

Das Rechnungswesen der Stiftungsverwaltung soll gerade so, wie das des Universitätsfonds der Kontrolle der Rechnungskammer und des obersten Rechnungshofes unterworfen sein.

3. Abschnitt

Von der Aufnahme in das Kgl. Maximilianeum

§ 13

In das Kgl. Maximilianeum sollen nur Jünglinge von hervorragender geistiger Begabung und tadelloser sittlicher Führung aufgenommen werden.

Voraussetzung der Aufnahme ist außer dem christlichen Glaubensbekenntnis der Besitz des bayerischen Indigenats.

Auf den Stand und die Vermögensverhältnisse der Eltern soll keine Rücksicht genommen werden.

§ 14

Unter den eben bezeichneten Voraussetzungen können zur Aufnahme in das Kgl. Maximilianeum zugelassen werden:

- a) Jünglinge, welche die Universität beziehen, oder derselben bereits angehören;
- b) Schüler, welche zum Eintritte in die vierte (oberste) oder in die dritte Gymnasialklasse befähigt sind.

Mit Rücksicht auf die bauliche Einrichtung des Maximilianeumsgebäudes und die sonstigen Hindernisse, welche der Aufnahme von Studierenden der vorgenannten beiden Kategorien entgegenstehen, werden in der Anstalt vorerst nur solche Jünglinge aufgenommen, welche die Universität beziehen oder derselben bereits angehören.

§ 15

Aufnahmefähig sind nur solche Studierende, welche sich dem juristischen oder staatswirtschaftlichen oder einem philosophischen oder technischen Fache widmen.

Die Zahl derjenigen Zöglinge, welche einem der beiden letztgenannten Fächer angehören, soll in der Regel je ein Sechstel der Gesamtzahl der Zöglinge nicht übersteigen.

Ausnahmen von dieser Regel sind nach Erfordernis der Verhältnisse zulässig, wenn sie von denjenigen, welche die Aufnahme zu begutachten haben, übereinstimmend oder doch mit großer Stimmenmehrheit beantragt werden.

§ 16

Die Aufnahme in das Maximilianeum findet alljährlich im Herbste vor Beginn des Studienjahres statt.

Mehr als 26 Zöglinge können im ganzen nicht Aufnahme finden.

§ 17

Die Festsetzung der Zahl der jährlich neu aufzunehmenden Zöglinge, sowie die Bestimmung der aufzunehmenden Persönlichkeiten erfolgt durch den König.

Zu diesem Zwecke hat das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach Einvernahme des Kuratoriums und des Vorstandes des Maximilianeums alljährlich bis zum 15. September an den König über die Zahl der austretenden Zöglinge Anzeige und über die zur Aufnahme Würdigsten gutachtlichen Antrag zu erstatten, nachdem es vorher die Berichte der Gymnasial-Vorstände, sowie der betreffenden Universitätssenate erholt hat.

§ 18

Die Dauer des regelmäßigen Aufenthaltes im Kgl. Maximilianeum richtet sich nach der jeweilig vorgeschriebenen Universitäts-Studienzeit.

§ 19

Jedem Zöglinge steht zu jeder Zeit der Austritt aus der Anstalt frei.

§ 20

Auf Antrag des Kuratoriums kann ein Zögling wegen Unfleißes, Unsittlichkeit, ungeordneten Lebenswandels oder Unbotmäßigkeit auch vor Ablauf der regelmäßigen Aufenthaltsdauer durch Königliche Entschließung aus der Anstalt entlassen werden.

Die Dimission oder Relegation von der Universität zieht von selbst die Entlassung aus der Anstalt nach sich.

4. Abschnitt

Ökonomische Einrichtung der Anstalt

§ 21

Die Zöglinge des Maximilianeums genießen freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt, sowie unentgeltlichen Unterricht in den im Anstaltsgebäude vorzutragenden Lehrgegenständen.

Alle anderen Bedürfnisse, einschließlich der Bezahlung von Honorarien an der Universität haben die Zöglinge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Für dürftige Zöglinge bestreitet auch diese weiteren Ausgaben die Anstalt.

Ob ein Zögling die besonderen Vorteile der dürftigen zu genießen habe, bestimmt das Kuratorium.

Auf Antrag des Verwaltungsausschusses und des Kuratoriums kann vom Könige angeordnet werden, daß von den bemittelten Zöglingen ein jährlicher entsprechender Beitrag zu den Unterhalts- und Unterrichtskosten erhoben werde. Die Höhe dieses Jahresbeitrags wird auf den nach Einvernahme des Verwaltungsausschusses zu stellenden Antrag des Kuratoriums durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt.

§ 22

Sämtliche Zöglinge sind verpflichtet, sich allen zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Anstalt bestehenden Vorschriften pünktlich zu unterwerfen.

§ 23

Die Hausordnung wird im Einvernehmen mit dem Vorstande der Anstalt durch das Kuratorium entworfen und auf gutachtlichen Antrag des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den König festgesetzt.

5. Abschnitt

Von der Ausbildung der Zöglinge

§ 24

Insolange für die Aufnahme in das Kgl. Maximilianeum die Bestimmung in § 14 Abs. 2 in Wirksamkeit besteht, muß jeder Zögling des Maximilianeums zugleich der Universität München durch Immatrikulation als Studierender angehören.

§ 25

Die Bildungsmittel der Universität sind von den Zöglingen umfassend und gewissenhaft zu benützen, damit sich dieselben sowohl eine gründliche allgemeine Bildung, insbesondere in den geschichtlichen und philosophischen Doktrinen, als auch gediegene Kenntnisse in ihrem speziellen Studienfache erwerben.

§ 26

Die durch die Universität gebotenen Bildungsmittel sollen für die Zöglinge insoweit ergänzt werden, als dies zur sicheren Erreichung des Stiftungszweckes erforderlich erscheint.

Es sollen zu dem Zwecke geeignete Lehrer zum Unterricht oder zu Vorträgen über einzelne Gegenstände für die Zöglinge auf Kosten der Anstalt beigezogen werden. Insbesondere sollen die Zöglinge in den neueren Sprachen gründlichen Unterricht erhalten.

Zur Belebung und Befestigung ihres Studiums sollen für die Zöglinge aus der Zahl der Privatdozenten oder jüngeren Professoren der betreffenden Fakultät der Hochschule München oder auch aus dem Beamtenstand Repetenten aufgestellt werden, welche den Lehrstoff mit den Zöglingen konversatorisch und disputarisch durcharbeiten und ihnen bei dem Studium mit Rat und Tat an die Hand gehen.

§ 27

Die Aufstellung der im § 26 erwähnten Lehrer erfolgt auf den Vorschlag des Kuratoriums durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

6. Abschnitt

Fürsorge für die Zöglinge nach ihrem Austritte aus der Anstalt

§ 28

Zöglingen, welche sich bis zur Vollendung ihrer Studien in der Anstalt befinden und durch wissenschaftliches Streben, sowie tadellose Haltung ausgezeichnet haben, können auch nach ihrem Austritte aus der Anstalt Un-

terhaltsbeiträge, Reigestipendien oder sonstige Unterstützungen zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt werden.

Die Verleihung solcher Reichnisse erfolgt durch den König auf den nach Einvernahme des Kuratoriums zu stellenden Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

7. Abschnitt

Leitung der Anstalt

§ 29

Die Verwaltung und Leitung der Anstalt besorgt ein Vorstand, welcher auf den nach Einvernahme des Kuratoriums zu stellenden Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von dem Könige ernannt wird.

Ihm obliegt außer der ökonomischen Leitung der Anstalt insbesondere auch die Aufsicht über die Zöglinge und die Überwachung derselben in Hinsicht auf ihre wissenschaftliche Tätigkeit, ihre sittliche Führung, sowie die Handhabung der Hausordnung.

§ 30

Der Vorstand des Maximilianeums hat alljährlich vor Schluß des Rechnungsjahres den Etat der Anstalt für das nächstfolgende Rechnungsjahr zu entwerfen und durch Vermittlung des Verwaltungsausschusses der Universität dem Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen.

Derselbe besorgt innerhalb der festgesetzten Etatspositionen die für die Anstalt nötigen Anschaffungen und Auszahlungen.

Zu diesem Zwecke führt der Vorstand eine besondere Wirtschaftskassa; er empfängt hiefür die erforderlichen Vorschüsse von dem Verwaltungsrate der Universität und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt alljährlich Rechnung zu legen, welche der vorschriftsmäßigen Revision unterliegt.

§ 31

Dem Vorstande wird das erforderliche Dienstpersonal beigegeben.

Die Normen über die Befugnis zur Aufnahme und Entlassung desselben, über dessen Löhnung, Verpflegung und Dienstesobliegenheiten werden durch die Hausordnung getroffen.

§ 32

Die Disziplinarbefugnisse des Vorstands gegenüber den Zöglingen werden durch eine besondere Disziplinarordnung geregelt; dieselbe wird nach Vernehmung des Anstaltsvorstandes vom Kuratorium entworfen und auf gutachtlichen Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch den König festgestellt.

§ 33

Die höhere Überwachung der Anstalt ist einem Kuratorium anvertraut.

Dasselbe besteht aus einem Vorsitzenden und sieben Mitgliedern, welche sämtlich auf gutachtlichen Antrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom König auf eine Funktionsdauer von je sechs Jahren ernannt werden.

Als Mitglieder des Kuratoriums werden vier ordentliche Professoren der Münchener Universität, und zwar je einer der Jurisprudenz, der Staatswirtschaft, der Geschichte und der Philosophie, dann drei weitere Vertrauensmänner bestimmt.

Zu den Sitzungen des Kuratoriums kann der Vorstand der Anstalt beigezogen werden; er hat indes keine entscheidende Stimme.

§ 34

Die Beschlüsse des Kuratoriums erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 35

Das Kuratorium übt die ihm durch gegenwärtiges Statut übertragenen besonderen Befugnisse aus.

Außerdem liegt ihm überhaupt die Fürsorge darüber ob, daß der Stiftungszweck jederzeit unverändert und vollständig im Geiste des Stifters zur Ausführung komme.

Alljährlich hat das Kuratorium durch Vermittlung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an den König über den Stand und die Leistungen der Anstalt, wie über die wahrgenommenen Mängel und Bedürfnisse derselben zu berichten und hiemit diejenigen Anträge und Vorschläge zu verbinden, welche ihm mit Rücksicht auf die Interessen der Anstalt und die Erreichung des Stiftungszweckes angemessen erscheinen.

8. Abschnitt

Protectorat des Königs

§ 36

Der König ist der Protektor und Schutzherr der Anstalt.

In dieser Eigenschaft übt der König alle diejenigen Befugnisse aus, welche ihm durch das gegenwärtige Statut eigens vorbehalten sind.

Außerdem steht dem Könige die Vorkehrung aller derjenigen Maßnahmen zu, welche sich zum Zwecke der Sicherung einer pünktlichen Erfüllung des Stiftungszweckes, sowie einer genauen Ausführung des gegenwärtigen Statuts als notwendig erweisen.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 37

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts können nur nach Beschluß des Kuratoriums und nach gutachtlicher Vernehmung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten durch Königliche Entschliebung getroffen werden.

In keinem Falle und unter keiner Voraussetzung darf der Stiftungszweck geändert, noch eine solche Neuerung herbeigeführt werden, durch welche die Mittel zur Erreichung desselben eine Schmälerung erleiden, oder sonst die Erfüllung des Zweckes erschwert, gefährdet oder verhindert wird.

Im übrigen behält es in Betreff des eventuellen Übergangs der Rechte an der Stiftung und dem Stiftungsvermögen auf die Universität München oder Würzburg oder Erlangen oder auf die Stadtgemeinde München bei den darauf bezüglichen Verfügungen des Stifters sein Bewenden.

